



**Kreis
Paderborn**

...nah bei den Menschen!

Kreis Paderborn | Postfach 1940 | 33049 Paderborn

Per Postzustellungsurkunde

UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG
Herrn Sebastian Schmidt
Dr.-Eberle-Platz 1
01662 Meißen

Der Landrat

Kreis Paderborn

Dienstgebäude: C / E

Büro: **C.02.17**

Aldegreverstr. 10 – 14, 33102 Paderborn

Ansprechperson: Herr Borkowski

Amt: 66

☎ 05251 308 - 6662

📠 05251 308 - 6699

✉ borkowskir@kreis-paderborn.de

Mein Zeichen: **40690-23-600**

Datum: 15.05.2024

Vorhaben **Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen des Typs Siemens-Gamesa SG 6.6-170 mit 6.600 kW Nennleistung und 165 m Nabenhöhe**

Antragsteller UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen

Grundstück Hövelhof, Feldflur, Westerloh, Feldflur

Gemarkung	Hövelhof	Hövelhof	Westerloh
Flur	42	42	21
Flurstück	40	44	77

GENEHMIGUNGSBESCHEID

zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windenergieanlagen des Typs Siemens-Gamesa SG 6.6-170 in Hövelhof und Delbrück-Westerloh

I. TENOR

Auf den Antrag vom 19.04.2023, hier eingegangen ebenfalls am 19.04.2023 wird aufgrund der §§ 4 und 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die

Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windenergieanlagen des Typs Siemens-Gamesa SG 6.6-170 in Hövelhof und Delbrück-Westerloh erteilt.

Das gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Hövelhof wird hiermit ersetzt.



Öffnungszeiten

Mo-Fr 08.30 – 12.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Straßenverkehrsamt

Mo-Fr 07.30 – 12.00 Uhr
Di 14.00 – 16.00 Uhr
Do 14.00 – 18.00 Uhr
Nur nach Terminabsprache oder Terminreservierung

Mit Bus und Bahn zu uns:

Fußweg vom Bahnhof Paderborn zum Kreishaus ca. 3 Minuten

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter

IBAN DE26 4765 0130 0001 0340 81
BIC WELADE33XXX

VerbundVolksbank OWL eG.

IBAN DE89 4726 0121 8758 0000 00
BIC DGPBDE33XXX

Deutsche Bank AG

IBAN DE45 4727 0029 0521 2162 00
BIC DEUTDE33B472

Steuer ID DE126229853

Steuernummer 339/5870/1115

Gegenstand dieser Genehmigung:

Die Errichtung und der Betrieb von 3 Windenergieanlagen des Typs Siemens-Gamesa SG 6.6-170 mit jeweils einer Nabenhöhe von 165 m, einem Rotordurchmesser von 170 m sowie einer Nennleistung von 6.600 kW in Hövelhof und Delbrück-Westerloh.

Standorte der Windenergieanlagen:

Anlage	Gemeinde	Gemarkung	Flur(e)	Flurstück(e)	East / North
WEA 01	Hövelhof	Hövelhof	42	44	32.471.335,1 / 5.742.882,69
WEA 02	Hövelhof	Hövelhof	42	40	32.470.898,18 / 5.742.905,23
WEA 03	Delbrück	Westerloh	21	77	32.470.517,29 / 5.742.690

Genehmigter Umfang der Anlage und ihres Betriebes:

Anlage	Typ	Leistung / Modus	Betriebszeit
WEA 01	Siemens-Gamesa SG 6.6-170	6.600 kW	06:00 bis 22:00 Uhr
		6.600 kW*	22:00 bis 06:00 Uhr
WEA 02	Siemens-Gamesa SG 6.6-170	6.600 kW	06:00 bis 22:00 Uhr
		6.600 kW*	22:00 bis 06:00 Uhr
WEA 03	Siemens-Gamesa SG 6.6-170	6.600 kW	06:00 bis 22:00 Uhr
		6.600 kW*	22:00 bis 06:00 Uhr

*s. Auflagen zum Nachtbetrieb

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung die Baugenehmigung nach § 74 BauO NRW ein.

Die Genehmigung wird neben den vorgenannten Bestimmungen zu deren Inhalt und Umfang nach Maßgabe der folgenden Abschnitte dieses Genehmigungsbescheides erteilt:

- I. Tenor
- II. Anlagedaten
- III. Inhalts- und Nebenbestimmungen
- IV. Begründung
- V. Verwaltungsgebühr
- VI. Rechtsbehelfsbelehrung
- VII. Hinweise
- VIII. Anlagen
 1. Auflistung der Antragsunterlagen
 2. Verzeichnis der Rechtsquellen

II. ANLAGEDATEN

Die Windenergieanlagen werden einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV in folgendem Umfang genehmigt:

Typenbezeichnung	Siemens-Gamesa SG 6.6-170
Nennleistung	6.600 kW
Rotordurchmesser	170 m
Nabenhöhe	165 m
Gesamthöhe	250 m

III. INHALTS- UND NEBENBESTIMMUNGEN

Um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen, werden neben den in Abschnitt I. – Tenor - aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung zusätzlich die nachstehenden Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG festgesetzt:

A. Befristung

Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG, wenn nicht innerhalb von drei Jahren des auf die Bekanntgabe dieses Bescheides folgenden Tages mit dem Betrieb der genehmigten Anlagen begonnen wurde. Im Falle der Anfechtung der Genehmigung durch Dritte wird die Frist nach Satz 1 unterbrochen und beginnt mit der Bestandskraft der Genehmigung neu zu laufen.

B. Bedingungen

Baurechtliche Bedingungen

1. Rückbauverpflichtung

Die Antragstellerin wird verpflichtet, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen zu beseitigen (§ 35 Abs. 5 BauGB). Dies gilt auch für Rechtsnachfolger.

Mit der Errichtung der Anlage darf erst begonnen werden, wenn zur Sicherung des Rückbaus der Anlagen eine Sicherheitsleistung in Höhe von

671.000,00 €
(sechshunderteinundsiebzigtausend Euro)

zugunsten des Kreises Paderborn erbracht und deren Eingang schriftlich bestätigt worden ist.

Die Sicherheitsleistung soll in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse zugunsten des Kreises Paderborn, Aldegrevestraße 10 - 14, 33102 Paderborn, erbracht werden.

Die Sicherheitsleistung muss die Anlage unter Nennung der East- und Northwerte nach ETRS 89/UTM beschreiben.

Ersatzweise kann auch ein Sparbuch mit einer Einlage von 671.000 € vorgelegt werden.

Über die Freigabe der Sicherheitsleistung nach der endgültigen Aufgabe der Nutzung der Anlage entscheidet die Genehmigungs- / Überwachungsbehörde.

2. Die am Standort vorhandenen Bodenkennwerte sind für den jeweiligen Gründungsbereich zu ermitteln und spätestens vier Wochen vor Baubeginn durch ein Bodengutachten zu bestätigen (s. auch Typenprüfbericht). Vor Beginn der Fundamentierungsarbeiten ist darüber hinaus ein abschließender Bericht zur Freigabe der Baugrube durch den Bodengutachter vorzulegen (Baugrubensohlenabnahme).

Bedingungen aus dem Natur- und Landschaftsschutz

3. *Aufschiebende Bedingung für Ersatzgeld*

Für den durch die Baumaßnahme verursachten Eingriff in Natur und Landschaft ist bis drei Tage vor Baubeginn ein Ersatzgeld in Höhe von **156.701,35 €** unter Angabe des Verwendungszweckes „**Ersatzgeld 61-24-20029**“ auf eines der auf der ersten Seite genannten Konten der Kreiskasse Paderborn zu zahlen.

4. *Fledermausabschaltung*

Die Windenergieanlagen dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der zum Schutz kollisionsgefährdeter WEA-empfindlicher Fledermausarten festgelegte Abschaltalgorithmus funktionsfähig eingerichtet worden ist und dies durch die untere Naturschutzbehörde bestätigt wurde. Der unteren Naturschutzbehörde ist vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen unaufgefordert eine entsprechende Fachunternehmererklärung vorzulegen.

5. *Sicherung der Kompensationsmaßnahmenfläche*

Die Windenergieanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn die Eintragung einer Baulast mit folgendem Wortlaut erfolgt ist:

Der Eigentümer des Grundstücks Westerloh, Feldflur – Gemarkung Westerloh, Flur 19, Flurstück 72 – verpflichtet sich zugunsten der Grundstücke Hövelhof, Feldflur – Gemarkung Hövelhof, Flur 42, Flurstücke 40, 44 sowie Westerloh Feldflur – Gemarkung Westerloh, Flur 21, Flurstück 77 – auf der in dem beigefügten Lageplan gekennzeichneten 8.886 m² großen Teilfläche seines vorgenannten Grundstücks einen mehrjährigen Blühstreifen zu dulden.“

Die Eintragung der Baulast erfolgt im Rahmen des Verwaltungsverfahrens, zu Az.: 90690-23-600, Anlage nach BImSchG – Az.: 40690-23-600 – Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen des Typs Siemens-Gamesa SG 6.6-170 mit 6.600 kW Nennleistung und 165 m Nabenhöhe, Zweck: Sicherung der Kompensationsmaßnahme.

Eine Referenzfläche des 8.886 m² großen Blühstreifens ist auf dem Grundstück in der Gemarkung Westerloh, Flur 19, Flurstück 72 in einem amtlichen Lageplan darzustellen.

C. Erschließung

Von einer gesicherten verkehrlichen öffentlichen Erschließung der Baugrundstücke wird planungsrechtlich ausgegangen.

D. Auflagen

Auflagen des Kreises Paderborn

Allgemeine Auflagen

1. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Inbetriebnahmetermin schriftlich anzuzeigen. Soweit die Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Inbetriebnahmetermine mitzuteilen.
Mit der Inbetriebnahmeanzeige müssen folgende Unterlagen vorgelegt werden:
 - Einmessprotokoll der errichteten Anlage mit den Angaben zu den Rechts- und Hochwerten,
 - Gesamthöhe der Windenergieanlage über NN (einschließlich der Rotorblätter),
 - Erklärung des Herstellers über den verwendeten Rotorblatttyp,
 - Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens über die Art und Weise, wie der Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionspunkt maschinentechnisch gesteuert wird sowie die Bestätigung, dass die Abschalteneinrichtung betriebsbereit ist.
2. Der Kreis Paderborn ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
3. Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
4. Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mind. ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Paderborn vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors erfasst werden. Die Messintervalle dürfen dabei einen Zeitraum von mehr als 10 Minuten nicht überschreiten.

Immissionsbegrenzung – Schalleistungsbegrenzung der Windenergieanlagen

Schalleistungsbeschränkung zur Nachtzeit

6. Die Windenergieanlagen Siemens Gamesa SG 6.6-170 sind zur Nachtzeit von 22:00-06:00 Uhr entsprechend der Schallimmissionsprognose der I17-Wind GmbH & Co. KG zuletzt vom 25.02.2023 im Zusammenhang mit den Herstellerwerten Siemens Gamesa Renewable Energy, Schallemissionen SG 6.6-170, LK Rev. 0, AM 0 – N8, Document ID:D2843250/002, Datum: 02.11.2021 und Siemens Gamesa Renewable

Energy, Standardleistungs- und Ct-Kurve SG 6.6-170, LK Rev. 0, AM 0 – N8, Document ID: D2843244/001, Datum: 08.08.2021; mit den hier festgelegten Leistungsdaten zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

WEA W1,W2,W3 SG 6.6 - 170											
BM AM0	63 [Hz]	125 [Hz]	250 [Hz]	500 [Hz]	1000 [Hz]	2000 [Hz]	4000 [Hz]	8000 [Hz]	σ_R [dB]	σ_P [dB]	σ_{Prog} [dB]
$L_{W,Okt}$ [dB(A)]	86,5	93,4	96,1	97,9	101,8	99,9	93,3	83,0	0,5	1,2	1,0
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	88,2	95,1	97,8	99,6	103,5	101,6	95,0	84,7			
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	88,6	95,5	98,2	100,0	103,9	102,0	95,4	85,1			

$L_{W,Okt}$ = Oktavpegel aus dem zugehörigen Vermessungsbericht

$L_{e,max,Okt}$ = maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

$L_{o,Okt}$ = Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

σ_R , σ_P , σ_{Prog} = berücksichtigte Unsicherheiten für Vermessung, Standardabweichung und das Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- Die Windenergieanlage ist solange während der Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs Siemens Gamesa SG 6.6-170 durch eine FGW-konforme Vermessung an der beantragten Windenergieanlage selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o,Okt}$, Vermessung) die v.g. Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose I17-Wind GmbH & Co. KG zuletzt vom 25.02.2023 im Zusammenhang mit den Herstellerwerten Siemens Gamesa Renewable Energy, Schallemissionen SG 6.6-170, LK Rev. 0, AM 0 – N8, Document ID:D2843250/002, Datum: 02.11.2021 und Siemens Gamesa Renewable Energy, Standardleistungs- und Ct-Kurve SG 6.6-170, LK Rev. 0, AM 0 – N8, Document ID: D2843244/001, Datum: 08.08.2021; mit den hier festgelegten Leistungsdaten abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt}$, Vermessung des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summschalleistungspegel anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallprognose der I17-Wind GmbH & Co. KG zuletzt vom 25.02.2023 im Zusammenhang mit den Herstellerwerten Siemens Gamesa Renewable Energy, Schallemissionen SG 6.6-170, LK Rev. 0, AM 0 – N8, Document ID:D2843250/002, Datum: 02.11.2021 und Siemens Gamesa Renewable Energy, Standardleistungs- und Ct-Kurve SG 6.6-170, LK Rev. 0, AM 0 – N8, Document ID: D2843244/001, Datum: 08.08.2021; mit den hier festgelegten Leistungsdatenermittelten und unter Seite Tabelle 9ff genannten Teilimmissionspegel nicht überschreiten. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Immissionsschutzbehörde in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grund liegt.

Wird das o.g. Schallverhalten durch einen FGW konformen Messbericht an einer der eigenen Anlagen oder durch einen zusammenfassenden Messbericht aus mindestens 3 Einzelmessungen nachgewiesen, entfällt die nachfolgende aufgeführte Auflage zur Durchführung einer separaten Abnahmemessung. Es wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Messung nach §26 BImSchG angeordnet werden kann um den genehmigungskonformen Nachtbetrieb gemäß Auflage 9. zu überprüfen

Abnahmemessung

8. Für die WEA ist der genehmigungskonforme Nachtbetrieb entsprechenden den Nebenbestimmungen durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist dem Kreis Paderborn eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messungen zu übersenden. Vor Durchführung der Messungen ist das Messkonzept mit dem Umweltamt des Kreises Paderborn abzustimmen. Nach Abschluss der Messungen ist dem Umweltamt des Kreises Paderborn ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen.
Die Abnahmemessung ist innerhalb von 15 Monaten nach Inbetriebnahme der WEA durchzuführen. Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ausgesetzt werden, wenn im gleichen Zeitraum ein zusammenfassender FGW konformer Bericht vorgelegt wird in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens 3 einzelnen Anlagen ermittelt wurde.

Genehmigungskonformer Nachtbetrieb

9. Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn der messtechnisch bestimmte Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel der Messung die v.g. $L_{e,max,Okt}$ Werte nicht überschreitet. Werden nicht alle $L_{e,max,Okt}$ Werte eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelnen WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallprognose I17-Wind GmbH & Co. KG zuletzt vom 25.02.2023 im Zusammenhang mit den Herstellerwerten Siemens Gamesa Renewable Energy, Schallemissionen SG 6.6-170, LK Rev. 0, AM 0 – N8, Document ID:D2843250/002, Datum: 02.11.2021 und Siemens Gamesa Renewable Energy, Standardleistungs- und Ct-Kurve SG 6.6-170, LK Rev. 0, AM 0 – N8, Document ID: D2843244/001, Datum: 08.08.2021; mit den hier festgelegten Leistungsdaten abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des WIND-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels der Messunsicherheit anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Vergleichswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Tabelle 9.1.1 der Schallprognose aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreitet.

Immissionsbegrenzung – Schattenwurf der Windenergieanlage

10. Errichtung der 3 Windkraftanlagen vom Typ Siemens Gamesa vom Typ SG 6.6-170 auf einer Nabenhöhe von 165.0m.

Die Schattenwurfprognose der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 16.01.2023 Bericht-Nr. I17-SCHATTEN-2023-007 weist folgendes auf:

Gesamtbelastung an IP:

Tabelle 7.3: Analyseergebnisse Gesamtbelastung

Gesamtbelastung					
Nr.	Immissionspunkte	Astron. max. mögl. Beschattungsdauer			Meteorologisch wahrscheinliche Beschattungsdauer
		Gesamtdauer in Std./ Jahr	Anzahl der Tage mit Schatten pro Jahr	Max. Schattendauer, in Std./ Tag	Std. / Jahr
IO1	Fasanenweg 6, Verl	35:20	82	0:39	3:29
IO2	Fasanenweg 8, Verl	25:47	56	0:35	2:22
IO3	Delbrücker Straße 19, Verl	20:18	56	0:26	1:52
IO4	Kiefernweg 43, Verl	14:11	44	0:24	1:17
IO5	Kiefernweg 41, Verl	13:29	42	0:24	1:13
IO6	Kiefernweg 37a, Verl	13:29	42	0:24	1:13
IO7	Kiefernweg 31, Verl	11:09	36	0:24	1:00
IO8	Fasanenweg 10, Verl	25:41	56	0:35	2:22
IO9	Fasanenweg 12, Verl	23:58	54	0:34	2:12
IO10	Fasanenweg 14, Verl	22:47	52	0:34	2:06
IO11	Fasanenweg 16, Verl	20:42	50	0:32	1:54
IO12	Fasanenweg 10, Verl	18:14	46	0:31	1:40
IO13	Fasanenweg 20, Verl	15:16	42	0:28	1:23
IO14	Fasanenweg 22, Verl	12:40	39	0:25	1:09
IO15	Fasanenweg 24, Verl	10:13	34	0:22	0:55
IO16	Fasanenweg 19, Verl	8:50	32	0:21	0:48
IO17	Fasanenweg 17, Verl	10:01	34	0:22	0:54
IO18	Fasanenweg 15, Verl	12:57	40	0:25	1:10
IO19	Fasanenweg 13, Verl	16:24	44	0:29	1:29
IO20	Fasanenweg 11, Verl	19:12	48	0:31	1:45
IO21	Fasanenweg 7, Verl	20:57	50	0:33	1:55
IO22	Wacholderweg, Verl (Neubaugebiet "Köldingsweg - West")	27:20	58	0:36	2:32
IO23	Wacholderweg, Verl (Neubaugebiet "Köldingsweg - West")	25:38	56	0:35	2:22
IO24	Wacholderweg, Verl (Neubaugebiet "Köldingsweg - West")	23:35	53	0:34	2:10
IO25	Wacholderweg, Verl (Neubaugebiet "Köldingsweg - West")	31:37	62	0:38	2:57
IO26	Wacholderweg, Verl (Neubaugebiet "Köldingsweg - West")	28:33	58	0:37	2:39
IO27	Wacholderweg, Verl (Neubaugebiet "Köldingsweg - West")	26:51	56	0:36	2:30
IO28	Wacholderweg, Verl (Neubaugebiet "Köldingsweg - West")	24:02	54	0:35	2:13
IO29	Wacholderweg, Verl (Neubaugebiet "Köldingsweg - West")	21:13	50	0:33	1:57
IO30	Wacholderweg, Verl (Neubaugebiet "Köldingsweg - West")	19:04	48	0:31	1:45
IO31	Wacholderweg, Verl (Neubaugebiet "Köldingsweg - West")	20:42	50	0:33	1:54
IO32	Wacholderweg, Verl (Neubaugebiet "Köldingsweg - West")	17:46	46	0:30	1:37

Gesamtbelastung					
Nr.	Immissionspunkte	Astron. max. mögl. Beschattungsdauer			Meteorologisch wahrscheinliche Beschattungsdauer
		Gesamtdauer in Std/ Jahr	Anzahl der Tage mit Schatten pro Jahr	Max. Schattendauer, in Std/ Tag	Std. / Jahr
IO33	Wacholderweg, Verl (Neubaugebiet "Köldingsweg - West")	14:01	40	0:26	1:16
IO34	Wacholderweg, Verl (Neubaugebiet "Köldingsweg - West")	16:36	44	0:29	1:31
IO35	Wacholderweg, Verl (Neubaugebiet "Köldingsweg - West")	14:07	40	0:26	1:17
IO36	Wacholderweg, Verl (Neubaugebiet "Köldingsweg - West")	11:44	36	0:24	1:04
IO37	Wacholderweg, Verl (Neubaugebiet "Köldingsweg - West")	10:08	34	0:23	0:55
IO38	Wacholderweg, Verl (Neubaugebiet "Köldingsweg - West")	7:58	30	0:21	0:43
IO39	Wacholderweg, Verl (Neubaugebiet "Köldingsweg - West")	7:54	30	0:20	0:43
IO40	Wacholderweg, Verl (Neubaugebiet "Köldingsweg - West")	1:26	12	0:09	0:07
IO41	Wacholderweg, Verl (Neubaugebiet "Köldingsweg - West")	18:45	50	<u>0:35</u>	1:42
IO42	Wacholderweg, Verl (Neubaugebiet "Köldingsweg - West")	6:52	27	0:19	0:37
IO43	Fasanenweg 44, Verl	0:00	0	0:00	0:00
IO44	Fasanenweg 46, Verl	7:20	32	0:17	0:39
IO45	Fasanenweg 48, Verl	5:45	28	0:15	0:31
IO46	Fasanenweg 52, Verl	2:07	16	0:10	0:11
IO47	Zum Furlbach 44, Verl	1:38	14	0:09	0:08
IO48	Zum Furlbach 44a, Verl	2:47	18	0:12	0:14
IO49	Zum Furlbach 46a, Verl	3:14	20	0:12	0:17
IO50	Zum Furlbach 48, Verl	0:00	0	0:00	0:00
IO51	Zum Furlbach 60, Verl	0:00	0	0:00	0:00
IO52	Köldingsweg 58, Verl	<u>40:47</u>	64	<u>0:50</u>	3:50
IO53	Köldingsweg 66, Verl	<u>48:30</u>	68	<u>0:55</u>	4:37
IO54	Köldingsweg 76, Verl	<u>67:49</u>	81	<u>1:03</u>	6:44
IO55	Köldingsweg 69, Verl	<u>73:08</u>	78	<u>1:08</u>	7:13
IO56	Rietberger Landstraße 162, Verl	<u>87:39</u>	124	<u>1:07</u>	<u>10:26</u>
IO57	Rietberger Landstraße 166, Verl	<u>72:37</u>	132	<u>1:03</u>	<u>9:21</u>
IO58	Rietberger Landstraße 167a, Verl	<u>93:56</u>	143	<u>1:09</u>	<u>12:19</u>
IO59	Rietberger Landstraße 167, Verl	<u>97:17</u>	164	<u>0:56</u>	<u>13:27</u>
IO60	Rietberger Landstraße 141, Verl	<u>149:36</u>	129	<u>1:37</u>	<u>17:38</u>
IO61	Rietberger Landstraße 104, Hövelhof	<u>128:28</u>	84	<u>2:14</u>	<u>13:50</u>
IO62	Rietberger Landstraße 97, Hövelhof	<u>163:47</u>	94	<u>2:32</u>	<u>18:02</u>
IO63	Zum Sennbach 109, Hövelhof	<u>70:58</u>	67	<u>1:29</u>	7:31
IO64	Zum Sennbach 109a, Hövelhof	<u>65:13</u>	66	<u>1:25</u>	7:00
IO65	Rietberger Weg 90, Hövelhof	<u>47:56</u>	60	<u>1:09</u>	5:16
IO66	Kaunitzer Str. 43, Hövelhof	<u>78:39</u>	94	<u>0:57</u>	<u>10:07</u>
IO67	Rietberger Weg 47 Hövelhof	<u>44:28</u>	76	<u>0:39</u>	5:31

Gesamtbelastung					
Nr.	Immissionspunkte	Astron. max. mögl. Beschattungsdauer			Meteorologisch wahrscheinliche Beschattungsdauer
		Gesamtdauer in Std/ Jahr	Anzahl der Tage mit Schatten pro Jahr	Max. Schattendauer, in Std/ Tag	Std. / Jahr
IO68	Rietberger Weg 5, Hövelhof	<u>33:29</u>	86	<u>0:41</u>	4:18
IO69	Rietberger Weg 9 Hövelhof	28:07	70	0:30	3:28
IO70	Rietberger Weg 15, Hövelhof	28:49	62	<u>0:33</u>	3:28
IO71	Kaunitzer Straße 33, Hövelhof	<u>224:38</u>	164	<u>2:21</u>	<u>30:41</u>
IO72	Kohlrieger Weg 54, Hövelhof	<u>85:32</u>	120	<u>1:05</u>	<u>12:15</u>
IO73	Kohlrieger Weg 53, Hövelhof	<u>96:04</u>	125	<u>1:19</u>	<u>13:18</u>
IO74	Kohlrieger Weg 52, Hövelhof	<u>74:35</u>	114	<u>0:56</u>	<u>10:31</u>
IO75	Kohlrieger Weg 34, Hövelhof	<u>48:31</u>	100	<u>0:43</u>	6:38
IO76	Kohlrieger Weg 34a, Hövelhof	<u>46:57</u>	100	<u>0:42</u>	6:26
IO77	Kohlrieger Weg 19, Hövelhof	<u>30:08</u>	94	0:27	4:06
IO78	Kohlrieger Weg 25, Hövelhof	<u>38:44</u>	103	<u>0:33</u>	5:17
IO79	Kohlrieger Weg 11, Hövelhof	<u>35:21</u>	100	0:27	4:48
IO80	Gütersloher Straße 245, Hövelhof	16:40	74	0:23	2:09
IO81	Kohlrieger Weg 23, Hövelhof	<u>49:54</u>	127	<u>0:34</u>	7:06
IO82	Kohlrieger Weg 23 (2. Gebäude), Hövelhof	<u>47:26</u>	124	<u>0:32</u>	6:43
IO83	Vennweg 56, Hövelhof	<u>58:36</u>	142	<u>0:43</u>	<u>8:52</u>
IO84	Am Furlbach 34, Hövelhof	<u>56:15</u>	116	<u>0:55</u>	<u>10:01</u>
IO85	Am Furlbach 12, Hövelhof	<u>90:48</u>	154	<u>1:11</u>	<u>15:34</u>
IO86	Am Furlbach 22a, Hövelhof	<u>113:34</u>	155	<u>1:26</u>	<u>20:58</u>
IO87	Am Furlbach 22b, Hövelhof	<u>116:38</u>	155	<u>1:27</u>	<u>21:40</u>
IO88	Knokenweg 13, Hövelhof	17:36	52	<u>0:31</u>	3:29
IO89	Knokenweg 44, Hövelhof	<u>42:21</u>	91	<u>0:52</u>	<u>8:36</u>
IO90	Vennweg 41, Hövelhof	15:39	35	<u>0:37</u>	3:03
IO91	Am Henkenteich 24, Hövelhof	17:24	39	<u>0:40</u>	3:18
IO92	Brockweg 17, Hövelhof	8:55	30	0:24	1:40
IO93	Brockweg 14, Hövelhof	7:44	29	0:23	1:28
IO94	Am Henkenteich 4, Hövelhof	12:19	32	<u>0:33</u>	2:22
IO95	Am Henkenteich, Hövelhof	8:59	31	0:24	1:45
IO96	Detmolder Straße 33, Hövelhof	16:20	43	0:30	3:34
IO97	Detmolder Straße 31, Hövelhof	21:04	55	<u>0:31</u>	4:48
IO98	Langer Weg 44, Hövelhof	20:17	60	0:28	4:39
IO99	Langer Weg 41, Hövelhof	11:45	42	0:23	2:46
IO100	Detmolder Straße 36, Hövelhof	<u>47:50</u>	113	<u>0:33</u>	<u>10:34</u>
IO101	Detmolder Straße 32, Hövelhof	<u>59:53</u>	138	<u>0:35</u>	<u>13:06</u>
IO102	Detmolder Straße 30, Hövelhof	<u>46:58</u>	124	<u>0:31</u>	<u>10:05</u>
IO103	Kaunitzer Straße 27, Hövelhof	<u>44:53</u>	123	0:29	<u>9:46</u>
IO104	Kaunitzer Straße 4, Hövelhof	<u>66:42</u>	131	<u>0:47</u>	<u>14:19</u>
IO105	Kaunitzer Straße 10, Hövelhof	<u>76:19</u>	134	<u>0:50</u>	<u>16:31</u>
IO106	Haspelkamp 1, Hövelhof	<u>31:45</u>	94	0:28	6:40
IO107	Haspelkamp 1, Hövelhof	28:31	90	0:26	5:59

Gesamtbelastung					
Nr.	Immissionspunkte	Astron. max. mögl. Beschattungsdauer			Meteorologisch wahrscheinliche Beschattungsdauer
		Gesamtdauer in Std/ Jahr	Anzahl der Tage mit Schatten pro Jahr	Max. Schattendauer, in Std/ Tag	Std. / Jahr
IO108	Detmolder Straße 17, Hövelhof	18:28	69	0:24	4:04
IO109	Detmolder Straße 17a, Hövelhof	14:58	55	0:25	3:29
IO110	Detmolder Straße 13, Hövelhof	24:40	70	0:25	5:06
IO111	Emsallee 20, Hövelhof	<u>46:31</u>	74	<u>0:45</u>	<u>9:44</u>
IO112	Emsallee 14, Hövelhof	12:31	36	0:26	2:22
IO113	Emsallee 15, Hövelhof	7:18	27	0:21	1:21
IO114	Hachbusch 2, Hövelhof	<u>101:03</u>	130	<u>1:07</u>	<u>26:04</u>
IO115	Hachbusch 1, Hövelhof	25:31	88	0:25	6:38
IO116	Eichenkamp 1, Delbrück	25:02	87	0:24	6:22
IO117	Eichenkamp 2, Delbrück	6:27	32	0:16	1:30
IO118	Eichenkamp 3, Delbrück	8:20	37	0:18	1:57
IO119	Kaunitzer Straße 79, Delbrück	25:57	62	0:29	6:25
IO120	Steinbredde 1, Delbrück	0:00	0	0:00	0:00
IO121	Kaunitzer Straße 85, Delbrück	<u>34:20</u>	88	0:30	<u>8:54</u>
IO122	Grenzweg 8, Verl	<u>57:57</u>	139	<u>0:42</u>	<u>8:33</u>
IO123	Grenzweg 9, Verl	<u>57:59</u>	138	<u>0:42</u>	<u>8:52</u>
IO124	Delbrücker Straße 84, Verl	<u>64:35</u>	159	<u>0:40</u>	<u>8:37</u>
IO125	Delbrücker Straße 85, Verl	<u>67:08</u>	157	<u>0:40</u>	<u>8:52</u>
IO126	Delbrücker Straße 86, Verl	<u>52:34</u>	131	<u>0:40</u>	7:48
IO127	Südstraße 13a, Verl	<u>42:02</u>	127	0:28	5:49
IO128	Südstraße 13, Verl	<u>42:28</u>	131	0:28	5:45
IO129	Südstraße 15, Verl	<u>39:32</u>	124	0:28	5:27
IO130	Südstraße 17, Verl	<u>37:56</u>	121	0:27	5:19
IO131	Südstraße 18, Verl	<u>39:22</u>	127	0:27	5:18
IO132	Südstraße 30, Verl	29:22	103	0:24	4:17
IO133	Südstraße 46, Verl	22:50	88	0:23	3:43
IO134	Südstraße 34, Verl	13:31	56	0:22	2:17
IO135	Südstraße 39, Verl	20:45	83	0:23	3:35
IO136	Landweg 44, Verl	13:40	55	0:22	2:26
IO137	Landweg 11, Verl	14:49	61	0:21	2:03
IO138	Rietberger Landstraße 208, Verl	<u>61:00</u>	143	<u>0:37</u>	7:56
IO139	Delbrücker Straße 56, Verl	<u>38:37</u>	116	0:28	4:40
IO140	Delbrücker Straße 54, Verl	<u>35:44</u>	109	0:29	4:17
IO141	Delbrücker Straße 53, Verl	<u>33:09</u>	100	<u>0:34</u>	3:57
IO142	Delbrücker Straße 45, Verl	27:21	85	<u>0:36</u>	3:09
IO143	Delbrücker Straße 38, Verl	26:34	90	<u>0:33</u>	3:04
IO144	Delbrücker Straße 34, Verl	28:12	90	<u>0:35</u>	2:58
IO145	Delbrücker Straße 24, Verl	15:08	62	0:25	1:34
IO146	Henkenteich 1, Verl	<u>124:53</u>	173	<u>1:16</u>	<u>26:43</u>
IO147	Henkenteich 2, Verl	<u>86:03</u>	171	<u>0:58</u>	<u>19:12</u>

Gesamtbelastung					
Nr.	Immissionspunkte	Astron. max. mögl. Beschattungsdauer			Meteorologisch wahrscheinliche Beschattungsdauer
		Gesamtdauer in Std/ Jahr	Anzahl der Tage mit Schatten pro Jahr	Max. Schattendauer, in Std/ Tag	Std. / Jahr
IO148	Kaunitzer Straße 81, Verl	<u>96:51</u>	172	<u>0:50</u>	<u>20:29</u>
IO149	Kaunitzer Straße 83, Verl	<u>51:07</u>	121	<u>0:35</u>	<u>10:08</u>
IO150	Kaunitzer Straße 85, Verl	<u>92:35</u>	167	<u>0:46</u>	<u>17:38</u>
IO151	Grenzweg 40, Verl	<u>33:07</u>	103	0:27	5:42

Die durchgeführten Berechnungen kommen zu dem Ergebnis, dass bei der Gesamtbelastung der Grenzwert für die astronomisch maximal mögliche Schattenwurfdauer von 30 Stunden pro Jahr und/oder 30 Minuten pro Tag an den Immissionsorten IO1, IO2, IO8 bis IO12, IO20 bis IO31, IO41, IO52 bis IO68, IO70 bis IO79, IO81 bis IO91, IO94, IO97, IO100 bis IO106, IO111, IO114, IO121 bis IO131, IO138 bis IO144 und IO146 bis IO151 überschritten wird.

Für die Immissionsorte IO52 bis IO67, IO70 bis IO74, IO86, IO87, IO122 bis IO126, IO138 und IO146 bis IO150 gilt, dass aufgrund der bestehenden Vorbelastung und der dadurch ausgeschöpften Grenzwerte die geplanten Anlagen an keinem dieser Immissionsorte einen zusätzlichen Beitrag zur Schattenwurfbelastung im Hinblick auf den überschrittenen Grenzwert verursachen dürfen.

Der Einwirkungsbereich der neu geplanten Anlagen erstreckt sich über die Immissionsorte IO1, IO2, IO7 bis IO14, IO17 bis IO36, IO41, IO44 bis IO49, IO52 bis IO65, IO68, IO71 bis IO119, IO121 bis IO144 und IO146 bis IO151.

Daher muss die Rotorschattenwurfdauer an den Immissionsorten IO1, IO2, IO8 bis IO12, IO20 bis IO31, IO41, IO52 bis IO65, IO68, IO71 bis IO79, IO81 bis IO91, IO94, IO97, IO100 bis IO106, IO111, IO114, IO121 bis IO131, IO138 bis IO144 und IO146 bis IO151 durch den Einsatz eines Schattenwurfabschaltmoduls entsprechend den o.g. Anforderungen begrenzt werden. Dieses Modul schaltet die WEA ab, wenn an den relevanten Immissionsorten die vorgegebenen Grenzwerte erreicht sind. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine etwaige Beschattungsdauer durch eine ggf. vorliegende Vorbelastung auch dieser vorbehalten ist. Einer Neuplanung steht an diesen Immissionsorten somit lediglich das verbliebene Beschattungskontingent bis zur Ausschöpfung der Grenzwerte zur Verfügung.

Da der Grenzwert von 30 Stunden pro Kalenderjahr auf Grundlage der astronomisch möglichen Beschattung entwickelt wurde, ist für die Schattenwurfabschaltautomatik der Wert für die tatsächliche, meteorologische Schattendauer auf 8 Stunden pro Kalenderjahr zu berücksichtigen. Ferner ist der Tatsache Rechnung zu tragen, dass sich die Zeitpunkte für den Schattenwurf jedes Jahr leicht verschieben.

Hier muss die Abschaltung auf dem realen Sonnenstand basieren.

11. Die Windenergieanlagen müssen mit einer Schattenwurfabschaltung ausgerüstet werden, welche die Abschaltung der Windenergieanlage steuert.
Die WEA ist so zu programmieren, dass es zu keiner Überschreitung Schattenwurf an hier betrachteten Rezeptoren kommen wird.
12. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlagen eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen

Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

13. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der/den Abschalteinheit/en für jede Windenergieanlage für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei Abschaltautomatiken, die keine meteorologischen Parameter berücksichtigen, entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landrat des Kreises Paderborn vorzulegen.
14. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors sind alle betroffenen WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case-Beschattungszeitraums der o. g. aufgelisteten Immissionsaufpunkten unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteneinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteneinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
15. An den Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteneinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

Auflagen aus dem Baurecht

Standsicherheit

16. Die „Prüfbescheid für eine Typenprüfung „3538061-40-d“, ist Bestandteil der Genehmigung. Die aus den darin enthaltenen und genannten Typenprüfberichten, Typenprüfbescheiden, Zusammenstellungsgutachten und gutachtlichen Stellungnahmen hervorgehenden Auflagen, Prüfbemerkungen und Hinweise sind zu beachten und bei der Bauausführung, der Inbetriebnahme und bei dem Betrieb der Anlage(n) als Auflagen umzusetzen.
17. Die Bauausführung ist durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit zu überwachen. Vor Inbetriebnahme ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn eine mängelfreie Bescheinigung vorzulegen, aus der hervorgeht, dass alle Nebenbestimmungen, die sich aus dem Bescheid ergeben, eingehalten werden (Auflagenvollzug). Die gesamte Bauausführung des antragsgegenständigen Vorhabens ist durch eine/einen staatlich anerkannten Sachverständige(n) für die Prüfung der Standsicherheit zu überwachen.
Hierzu gehört insbesondere, dass die Fundamentbewehrung vor dem Betonieren einer Abnahmeprüfung durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit zu unterziehen ist. Die Termine für die Bewehrungsabnahme sind rechtzeitig vor Ausführung der Arbeiten mit dem Prüfingenieur zu vereinbaren. Die erforderlichen statischen Unterlagen sind an der Baustelle vorzuhalten. Die Prüfberichte zur Bewehrungsabnahme sind bei der Fertigabnahme vorzulegen (§ 83 Abs.2 BauO NRW 2018). (A)

Turbulenzen

18. Die Gutachterliche Stellungnahme zur Standorteignung nach DIBt 2012 für den Windpark Hövelhof

Deutschland mit der Berichtsnummer I17-SE-2023-026, erstellt von der I17-Wind GmbH & Co. KG, am 16.01.2023, 35 Seiten (Turbulenzgutachten), ist mit allen darin enthaltenen Auflagen, Prüfbemerkungen und Hinweisen sowie den relevanten sektoriellen Betriebsbeschränkungen, Gegenstand der Genehmigung. (A)

Brandschutz

19. a) Das Brandschutzkonzept für die Errichtung 3 Windenergieanlagen mit 165,00 m Nabhöhe vom Typ SG 6.6-170 Siemens Gamensa Renewable Energy (SGRE) Windpark Hövelhof, Index A, 30 Seiten, vom 21.07.2023, aufgestellt von Frau Dipl.-Ing. Monika Tegtmeier ist Bestandteil der Baugenehmigung. Die aus diesem Konzept hervorgehenden brandschutztechnischen Auflagen, Hinweise, Anforderungen und Brandschutzmaßnahmen sind umzusetzen und dauerhaft einzuhalten.
b) Jede Abweichung oder Ergänzung von den Vorgaben des genannten Brandschutzkonzeptes bedarf einer zusätzlichen Baugenehmigung.
20. Zur eindeutigen Identifizierung der WEA, ist die Anlage mit der Kennzeichnung für Rettungspunkte der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu kennzeichnen. Einzelheiten sind mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen (§ 14 BauO NRW 2018). (A)
21. Bei jedem Aufstieg im Turm ist von den entsprechenden Personen stets je ein einsatzbereites Abseilgerät mitzuführen, mit welchem der zweite Rettungsweg in Form eines Abstiegs aus der Windenluke im Heck der Maschine oder ein Abstieg im Turm realisiert werden kann. Ebenso sind bei jedem Aufstieg Funkgeräte mit ausreichender Reichweite zum Absetzen eines Notrufs mitzuführen. (A)
22. Für etwaige Unfälle innerhalb der Windenergieanlage sind im Turmfuß gut sichtbar im Bereich der Eingangstür jeweils zwei Steiggeschirre für die Steigleitern vorzuhalten. Die Steiggeschirre müssen dabei in einem Einsatzfall jederzeit einsatzbereit sein. (A)
23. Im Maschinenhaus ist ein Schaumlöscher (alternativ ein CO₂-Feuerlöscher) und am Turmfuß im Eingangsbereich ein CO₂-Feuerlöscher mit je mindestens 6 Löschmitteleinheiten vorzuhalten. Die Feuerlöscher sind mindestens alle zwei Jahre von einem Fachbetrieb zu warten (ASR A2.2). Die Standorte der Feuerlöscher sind gem. ASR A1.3 mit Schildern nach DIN 4844 zu kennzeichnen. (A)
24. In der Windenergieanlage ist ein Notfallschutzplan inkl. Flucht- und Rettungspläne zu hinterlegen, der das Evakuierungsprozedere und die Fluchtmöglichkeiten beschreibt. Der Notfallschutzplan sowie die Flucht- und Rettungspläne sind an einer zentralen und gekennzeichneten Stelle auszulegen. (A)
25. Die Flucht- und Rettungswege sind in der Windenergieanlage mit entsprechenden Rettungswegpiktogrammen eindeutig zu kennzeichnen. (A)
26. Vor Inbetriebnahme (inkl. Probetrieb) ist der zuständigen, örtlichen Feuerwehr inkl. Rettungsdienst die Gelegenheit zu geben, sich mit dem Bauwerk sowie der für einen Einsatz erforderlichen örtlichen Gegebenheiten vertraut zu machen. Dies ist mit der Brandschutzdienststelle des Kreises Paderborn abzustimmen. (A)
27. Vor den Zugängen zum Aufzug und in der Aufzugskabine sind gut sichtbar Hinweisschilder mit der Aufschrift „Aufzug im Brandfall nicht benutzen!“ anzubringen. (A)

28. An zentralen Stellen sind die Brandschutzordnungen Teil A gut sichtbar auszuhängen. Als Standort sind die Feuerlöscher sowie der Zugangsbereich im Turmfuß zu wählen. (A)
29. Die Installation und Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage gem. der jeweiligen DIN-Normen ist von einem Sachverständigen oder von dem mit der Installation beauftragten Fachunternehmen der Genehmigungsbehörde, bzw. Bauaufsichtsbehörde zu bescheinigen. Die Funktionsfähigkeit der Blitzschutzanlage ist regelmäßig zu prüfen. (A)
30. Die Installation und Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbeleuchtung in der Windenergieanlage (batteriegepufferte Einzelleuchten) gem. der jeweiligen DIN-Normen ist von einem Sachverständigen oder von dem mit der Installation beauftragten Fachunternehmen der Genehmigungsbehörde, bzw. Bauaufsichtsbehörde zu bescheinigen. Die Funktionsfähigkeit der Sicherheitsbeleuchtung ist regelmäßig zu prüfen. (A)
31. Die Zuwegung zur Windenergieanlage (öffentliche Wegeflächen, die der Erschließung dienen und welche durch Einsatzfahrzeuge im Gefahrenfall genutzt werden müssen) sowie die Zuwegung auf dem Baugrundstück oder auf den an das Baugrundstück angrenzenden Flurstücken sind spätestens zu Baubeginn sowie über die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlage entsprechend so zu befestigen und instand zu halten, dass diese gem. der Forderungen der DIN 1072 für den Schwerlastverkehr ausgelegt sind und der Feuerwehr hierüber jederzeit die Zugänglichkeit zur Windenergieanlage auch mit Einsatzfahrzeugen im Brandfall ermöglicht wird. Die befestigten Flächen müssen auch als Zufahrts-, Bereitstellungs- und Bewegungsflächen benutzbar sein und hinsichtlich der Radien/Dimensionierung und Belastbarkeit den Vorgaben der Muster-Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ entsprechen. Ebenfalls ist die Zuwegung frei- und instand zu halten. Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass der Feuerwehr Zufahrtsmöglichkeiten gem. der Vorgaben in Abschnitt 5 der VV BauO NRW dauerhaft zur Verfügung stehen. (A)
32. Im Brandfall, bzw. bei Detektion von Rauch und Wärme, die auf einen Entstehungsbrand hindeuten, muss
- eine sofortige Alarmierung an eine vom Betreiber zu bestimmende ständig besetzte Stelle ergehen (Brandmeldung),
 - eine sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlage erfolgen und
 - eine sofortige akustische Alarmierung innerhalb der Anlage (im Turmfuß und im Maschinenhaus) erfolgen.
- Die Einhaltung der aufgeführten Forderungen sind der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Paderborn zu bescheinigen. (A)

Eiswurf/Eisfall

33. Das Gutachten zur Bewertung der Funktionalität von Eiserkennungssystemen zur Verhinderung von Eisabwurf an Gamesa 5.X Windenergieanlagen:BLADEcontrol Ice Detector BID mit der Report NR.: 75138, Rev. 7 vom 23.11.2020 sowie das Gutachten zur Einbindung eines Eiserkennungssystems in Siemens Gamesa 5.X Windenergieanlagen, mit der TÜV NORD Bericht-Nr.: 8120149884 Rev. 0, erstellt von der TÜV NORD SysTec GmbH & Co. KG, 12 Seiten, am 22.08.2016, sind Bestandteil der Genehmigung. Alle in diesen Gutachten ausgewiesenen Empfehlungen, Anforderungen unter denen das Gutachten für Windenergieanlagen gültig ist und Auflagen sind zu berücksichtigen und als Auflagen umzusetzen. (A)
34. Das Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Hövelhof mit der Referenz-Nummer

2023-E-110-P4-R0, erstellt von der F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG, Hamburg, am 02.08.2023, 38 Seiten (standortspezifische Risikoanalyse) ist Bestandteil der Genehmigung. Alle in diesem Gutachten ausgewiesenen Auflagen und Empfehlungen insbesondere hinsichtlich der Maßnahmen zur Risikominderung sind zu berücksichtigen und als Auflagen umzusetzen. (A)

35. Der Betreiber hat bei entsprechender Witterung, bei welcher Eisansatz möglich ist, den Zustand der Windenergieanlage zu überwachen. Zu Zeitpunkten, bei denen es zum Eisabfall auch nach Abschalten der Windenergieanlage kommen kann, hat der Betreiber dafür zu sorgen, dass durch abfallendes Eis die öffentliche Sicherheit, insbesondere das Schutzgut Mensch, nicht gefährdet wird. (A)

36. Im Bereich der Windenergieanlage mit Einrichtung zur Außerbetriebnahme des Rotors bei Eisansatz hat der Betreiber durch Hinweisschilder auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam zu machen. Eine Beschilderung hat dabei

- gem. Nr. 5.2.3.5 Windenergie-Erlass vom 04.11.2015 im Nahbereich (außerhalb der vom Rotor überstrichenen Fläche) der Windenergieanlage,
- zu Beginn der Zuwegung zur Windenergieanlage auf dem Baugrundstück,
- in einem Abstand zur WEA, der gem. der Vorgaben der LTB Anlage 2.7/12 Ziffer 2 397,2 m beträgt (Gefährdungsbereich: $1,5 * (NH + RD)$) in Abstimmung mit dem jeweiligen Straßenbaulastträger an Wegeflächen und in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern auf umliegenden Flächen und
- an zentralen Stellen im Gefährdungsbereich

zu erfolgen.

Die Hinweisschilder müssen witterungsbeständig, eindeutig, lesbar, weithin gut sichtbar und mit einem eindeutigen Piktogramm versehen sein. Die Instandhaltung der Beschilderung erfolgt in Betreiberpflicht. Es ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn schriftlich durch den Anlagenbetreiber zu bestätigen, dass die oben geforderte Beschilderung vorgenommen wurde. (A)

37. Die Windenergieanlage ist mit einem durch eine entsprechend autorisierte Sachverständigenstelle zertifizierten Eiserkennungssystem auszustatten, welches dem Stand der Technik und dem Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Hövelhof mit der Referenz-Nummer 2023-E-110-P4-R0 entspricht. Durch einen Sachverständigen ist zu bestätigen, dass das Eiserkennungssystem, insbesondere hinsichtlich der korrekten Einstellung der Schwellwerte/Detektionszeit und Parameter auf die Anlage gemäß der Vorgaben des genannten Gutachtens eingestellt wurde und sicherheitstechnisch funktioniert. (A)

38. Die Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems ist bei Inbetriebnahme und anschließend im Rahmen der vorgesehenen Prüfungen des Sicherheitssystems und der sicherheitstechnisch relevanten Komponenten der Windenergieanlage (mindestens einmal im Jahr) von dafür ausgebildetem Personal entsprechend der Vorgaben zu überprüfen und zu testen. Auf Anforderung ist der Bauaufsichtsbehörde oder der Genehmigungsbehörde die Protokollierung über die Prüfung des Eiserkennungssystems vorzulegen. (A)

39. Bei Temperaturen, bei denen mit Eisansatz zu rechnen ist, ist die Windenergieanlage im Stillstand so auszurichten, dass der Rotor parallel zu den jeweiligen öffentlichen Verkehrsflächen steht. Die Parallelstellung des Rotors hat dabei im Rahmen der technischen Möglichkeiten in einem Windgeschwindigkeitsbereich zu erfolgen, in dem sich durch die Parallelstellung keine negativen standsicherheitsrelevanten Auswirkungen auf die Anlage ergeben. (A)

Allgemeine Auflagen aus dem Baurecht

40. Zwischen dem Antragsteller und der Gemeinde Hövelhof sind vor der Nutzung des städtischen Wegenetzes entsprechende Wegenutzungsverträge abzuschließen, da es sich um eine Sondernutzung im Sinne des § 18 Straßen- und Wegegesetzes (StrWG NRW) handelt.
41. Die Windenergieanlage ist mit einem Sicherheitssystem auszustatten, welches zwei oder mehrere voneinander unabhängige Bremssysteme enthält (mechanisch, elektrisch oder aerodynamisch), welche geeignet sind, den Rotor aus jedem Betriebszustand in den Stillstand oder Leerlauf zu bringen. Mindestens ein Bremssystem muss in der Lage sein, das System auch bei Netzausfall in einem sicheren Zustand zu halten. Der Bauaufsichtsbehörde ist vor Inbetriebnahme (inkl. Probetrieb) zu bescheinigen, dass ein entsprechendes Sicherheitssystem verbaut wurde und funktionsfähig ist.
42. Die Genehmigung und die Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Beginn an vorliegen. Den mit der Überwachung betrauten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung, die Bauvorlagen und die weiteren vorgeschriebenen Aufzeichnungen zu gewähren (vgl. §§ 58 Abs. 7 u. 74 Abs. 8 BauO NRW 2018).
43. Mit der Baubeginnanzeige ist dem Kreis Paderborn gegenüber zu erklären, dass der Baubeginn der Bezirksregierung Münster (zivile Luftaufsicht) und dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftaufsicht), unter Angabe der in der Genehmigung genannten Veröffentlichungsdaten, angezeigt worden ist.
44. Vor Baubeginn sind dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn die Namen der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterin oder Fachbauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Personen mitzuteilen (§ 56 BauO NRW 2018).
45. Mit der Fertigstellungsanzeige ist vom Anlagenbetreiber dem Kreis Paderborn gegenüber zu erklären, dass die Tageskennzeichnung, die Nachtkennzeichnung sowie die Ersatzstromversorgung entsprechend der in der Genehmigung genannten Auflagen der Bezirksregierung Münster (Luftaufsicht) installiert wurden und betriebsbereit sind.
Weiterhin ist mit der Fertigstellungsanzeige gegenüber dem Kreis Paderborn zu erklären, dass die Vorgaben, die sich aus den Nebenbestimmungen der zivilen und militärischen Luftaufsichtsbehörden ergeben, erfüllt wurden, bzw. werden.
46. Folgende Nachweise und Bescheinigungen sind dem Kreis Paderborn zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen:
 - a) Konformitätsbescheinigung, aus der hervorgeht, dass die errichtete Anlage mit der begutachteten und der Typenprüfung zugrunde liegenden Anlage identisch ist.
 - b) Amtlicher Einmessnachweis mit Ausweisung der Gesamthöhe über NHN, der Grenzabstände und einschließlich der Angabe der Standortkoordinaten als Nachweis, dass die Anlage an den genehmigten Standort errichtet wurde.
 - c) Nachweis über die durchgeführten Bewehrungsabnahmen durch einen zugelassenen Prüfenieur für Baustatik.
 - d) Mängelfreies Inbetriebnahmeprotokoll.

- e) Herstellerbescheinigung über den Einbau und die vollumfängliche Funktionsfähigkeit des Eiserkennungssystems mit Ausweisung der eingestellten Parameter.
 - f) Mängelfreie TÜV-Abnahmebescheinigung des Serviceliftes/Aufzugsystems
 - g) Konformitätsbestätigung der installierten Rotorblätter.
 - h) Für weitere vorzulegende Unterlagen wird u.a. auf Ziffer 5 verwiesen.
47. Die Windenergieanlage ist gemäß Inbetriebnahmeprotokoll zu überprüfen. Nach erfolgreichem Abschluss aller Tests ist das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Inbetriebnahmeprotokoll zusammen mit den Wartungsprotokollen und den Betriebsanleitungen dem Betreiber zu übergeben. Die Unterlagen sind an den jeweiligen Anlagenstandorten vorzuhalten.
Eine Ausfertigung der vollständigen mängelfreien Inbetriebnahmeprotokolle ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn zur abschließenden Fertigstellung des Vorhabens vorzulegen.
48. An der Windenergieanlage ist ein Schild anzubringen, welches das unbefugte Betreten oder Besteigen der Anlage untersagt. Ebenso ist zu Beginn der Zufahrt ein Schild aufzustellen, welches das unbefugte Betreten des Anlagengeländes untersagt.
49. Die Anlagennummer ist gut und weithin sichtbar am Turm anzubringen. Die Größe der Ziffern ist dabei mindestens so zu wählen, dass diese von Wegefächern, die der Zuwegung gem. § 4 Abs. 1 BauO NRW 2018 dienen, eindeutig erkennbar sind.
50. Die Windenergieanlage ist im sicherheitsrelevanten Schadens- und Störfall sowie bei Erkennen eines unzulässigen Zustandes, welcher zu einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit führen kann, sofort außer Betrieb zu nehmen.
51. Der Genehmigungsbehörde ist vor Ablauf der Entwurfslebensdauer bzw. der Betriebsfestigkeitsrechnung der Windenergieanlage das Ergebnis einer gutachterlichen Überprüfung zur möglichen Dauer eines Weiterbetriebs über die per Betriebsfestigkeitsrechnung der Windenergieanlage festgelegte Entwurfslebensdauer vorzulegen.
52. Wiederkehrende Prüfungen sind in regelmäßigen Intervallen durch entsprechend qualifizierte Sachverständige an Maschine und Rotorblättern sowie an der Tragstruktur (Turm und zugängliche Bereiche der Fundamente) durchzuführen. Die Prüfintervalle hierfür ergeben sich aus den gutachterlichen Stellungnahmen zur Maschine (siehe Abschnitt 3, Ziff. I), bzw. sind den entsprechenden gutachtlichen Stellungnahmen zu entnehmen. Sie betragen höchstens 2 Jahre, dürfen jedoch auf vier Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird.
Weitere Angaben hinsichtlich der wiederkehrenden Prüfungen zu deren Prüfintervallen, Umfang, Dokumentationen, Unterlagen und Maßnahmen sind der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Fassung Oktober 2012 Abschnitt 15 zu entnehmen.
In Ergänzung zur DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen Fassung Oktober 2012 Abschnitt 15.5 sind die gutachtlichen Stellungnahmen (Ergebnisberichte der Sachverständigen) der wiederkehrenden Prüfungen nach Abschnitt 15.1 unaufgefordert dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn vorzulegen.

Natur- und Landschaftsrecht

Bauzeitenregelung

53. Alle Bautätigkeiten, darunter fallen die Baufeldfreimachung/bauvorbereitende Maßnahmen, der Wege- und Fundamentbau sowie die Errichtung der Windenergieanlagen selbst, finden außerhalb der Hauptfortpflanzungszeit der Brutvögel außerhalb des Zeitraums vom 01.03. bis 30.09. statt. Abweichungen von dem Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde zulässig. Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelung nicht möglich ist, sind der unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeitausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine ökologische Baubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen durchzuführen sind und artenschutzrechtliche Verstöße ggf. vermieden werden können. Die ökologische Baubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation.

Kontrolle von Baumhöhlen

54. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, insbesondere des Tötens von Tieren, sind zu fallende Gehölzbestände mit Potenzial für Fledermausquartiere oder Höhlenbrüter vor der Baufeldfreiräumung von fachkundigem Personal auf Baumhöhlen und -spalten zu untersuchen. Diese Regelung betrifft alle Bäume, die einen Stammdurchmesser von mehr als 20 cm aufweisen. Sofern sich Quartiere bzw. Individuen in zu entfernenden Gehölzen befinden, ist die Untere Naturschutzbehörde umgehend zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Gestaltung des Mastfußbereiches

55. Im Umkreis von 150 m um den Turmmittelpunkt der Windenergieanlagen dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen ist die landwirtschaftliche Nutzung der Baugrundstücke so nah wie möglich an die Mastfußbereiche, Kranstellflächen und Zuwegungen heranzuführen. Die verbleibenden, landwirtschaftlich nicht nutzbaren Flächen sind für kollisionsgefährdete Vögel und Fledermäuse unattraktiv zu gestalten. In den Mastfußbereichen ist dies z.B. durch die Entwicklung zu einer höher wüchsigen ruderalen Gras-/Krautflur möglich. Die Entwicklung von Brachflächen ist zu verhindern. Die Mastfußbereiche und Kranstellflächen sind von Ablagerungen, wie Ernteprodukten, Ernterückständen, Mist u.a. Materialien, freizuhalten.

Kompensationsmaßnahme

56. Die Festlegung der Bewirtschaftungsauflagen erfolgt gemäß LBP von Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH vom 12.01.2024. Für die WEA 01 sind 2.749,60 m², für die WEA 02 3.564 m² und für die WEA 03 2.572,40 m² Maßnahmenfläche für die Anlage eines Blühstreifens bereitzustellen.

- a) Auf dem Grundstück in der Gemarkung Westerloh, Flur 19, Flurstück 72 ist auf einer 8.886 m² großen, zusammenhängenden Teilfläche ein mindestens 10 m breiter, mehrjähriger Blühstreifen zu entwickeln.
- b) Es ist die Saatmischung D gemäß der beigefügten Liste „Vertragsnaturschutz in NRW – Saatmischungen für Blüh- und Schutzstreifen“ einzusäen. Bei der Gruppe der Wildpflanzen darf ausschließlich

zertifiziertes Regiosaatgut aus der jeweiligen Herkunftsregion verwendet werden. Es sind die im Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz GAP-Förderperiode 2023-2027 aufgeführten Hinweise zur Anlage sowie zur Erhaltung zu beachten (Paket 5042). Auf den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist zu verzichten. Ein Umbruch mit Neueinsaat und Änderung der Lage auf dem Maßnahmengrundstück ist frühestens nach 2 Jahren außerhalb der Brutzeit zulässig.

- c) Die Kompensationsmaßnahme ist spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen umzusetzen und für die Dauer des Betriebs der Windenergieanlagen zu erhalten bzw. zu unterhalten.

Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermausarten

57. Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. sind die Windenergieanlagen zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Temperaturen von $> 10\text{ }^{\circ}\text{C}$ sowie Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von $< 6\text{ m/s}$ in Gondelhöhe.
58. Bei Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist der unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlagen zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen zumindest die Parameter Temperatur, Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden. Die Windenergieanlagen dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn der zum Schutz kollisionsgefährdeter WEA-empfindlicher Fledermausarten festgelegte Abschaltalgorithmus funktionsfähig eingerichtet worden ist.

Bodenschutz und Abfallrecht

Auflagen der unteren Bodenschutzbehörde

59. Bei allen Arbeiten die auf den Boden einwirken sind folgende Grundsätze zu beachten:
- Schutz des Bodens vor Verdichtung und daraus resultierender Vernässung,
 - Schutz des Bodens vor Einträgen von Schadstoffen und unerwünschten Fremdstoffen (Verschmutzung) und
 - Schutz des Bodens vor Erosion
60. Sowohl beim Abtrag als auch bei der Zwischenlagerung ist auf einen schonenden Umgang mit dem Boden, insbesondere dem Oberboden, zu achten.
61. Beim Abtragen und Lagern ist eine Vermischung von Oberboden mit Unterboden zu vermeiden.
62. Nach dem Rückbau der in Anspruch genommenen Flächen, wie Fundament-, Kranstell-, Montage- und Verkehrsflächen, sind die ursprünglichen Bodenverhältnisse wiederherzustellen. Hinsichtlich der qualitativen Anforderungen an die wiederherzustellenden Bodenschichten ist der Ausgangszustand, d.h. die Beschaffenheit des ursprünglich vor der Errichtung der o.g. Flächen und Zufahrten vorhandenen Bodens, zu berücksichtigen. Die bodenschutzrechtlichen Anforderungen an Böden bei einer landwirtschaftlichen Folgenutzung sind zu beachten. Baubedingte Verdichtungen sind nach Abschluss der Baumaßnahme bzw. im Rahmen der Rückbaumaßnahmen durch eine Tiefenlockerung wieder zu beseitigen.

Auflagen der unteren Abfallbehörde

63. Gem. § 2a Abs. 3 LKrWG ist bei Bau- und Abbruchmaßnahmen mit einem zu erwartenden Anfall von Bau- und Abbruchabfällen einschließlich Bodenmaterial von insgesamt mehr als 500 m³ der Anfall und geplante Verbleib von Abfällen bereits im Vorfeld in einem Entsorgungskonzept zu dokumentieren. Das Entsorgungskonzept kann als ausfüllbares pdf-Dokument auch auf der Internetseite des LANUV heruntergeladen werden: <https://www.lanuv.nrw.de/umwelt/abfall/abfallstroeme/bau-und-abbruchabfaelle-1/entsorgungskonzept-gem-2a-3-lkrwg>
64. Das Entsorgungskonzept ist dem Kreis Paderborn als zuständigen Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
65. Verwertbare Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, Verpackungen, Holz, Glas, Metalle etc.) sind vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verpflichtung ist insbesondere der bauausführende Unternehmer bzw. die bauausführende Person. Die Getrennthaltungs- und Verwertungspflichten der Gewerbeabfallverordnung sind entsprechend zu beachten.
66. Schadstoffhaltige Abfälle (Lacke, Lösungsmittel, sonstige Bauchemikalien etc.) müssen vom Zeitpunkt ihrer Entstehung getrennt gehalten werden. Die schadstoffhaltigen Abfälle sind einer gesonderten Entsorgung zuzuführen.
67. Der Einbau von Bauschutt/Recyclingbauschutt oder andere mineralischen Abfälle (z. B. als Wege- und Untergrundbefestigung), in offener Bauweise bzw. unter wasserdurchlässigen Deckschichten ist nicht zulässig.
68. Zur Geländeanfüllung darf nur unbelasteter Bodenaushub ohne Fremdstoffe oder natürliches Gestein verwendet werden. Die Art, Qualität und Herkunft des Bodenaushubes und die Anlieferungsmengen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Auflagen der Bezirksregierung Münster – zivile Luftüberwachung

69. Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlage erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
 - a) außen beginnend 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
 - b) außen beginnend 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rotzu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
70. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwertig umlaufend mit einem 2 m hohen, orange / roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

71. Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 m über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
72. In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben/ unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
73. Es ist (z.B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nr. 3.9.
74. **Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6, insbesondere die Standort- und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dieses ist der Bezirksregierung Münster anzuzeigen. Da sich der Standort aller Anlagen außerhalb des kontrollierten Luftraums befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.**
75. Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
76. Die Blinkfolge der Feuer auf den Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkte- Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
77. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.
78. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
79. Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagenblöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber innerhalb des Block befindliche Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs würde die Bezirksregierung Münster die Peripheriebefeuerung untersagen.
80. Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.

81. Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf von 2 Wochen erneut zu informieren.
82. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
83. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitemessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
84. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
85. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
86. **Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.**
87. **Da die Windenergieanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, ist der Bezirksregierung Münster der Baubeginn unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.01.01.07 Nr. 191-23 bekanntzugeben. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:**
 1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum **und**
 2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:

 - a) DFS-Bearbeitungsnummer
 - b) Name des Standorts
 - c) Art des Luftfahrthindernisses
 - d) Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen))
 - e) Höhe der Bauwerksspitze (m ü. Grund)
 - f) Höhe der Bauwerksspitze (m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92)
 - g) Art der Kennzeichnung (Beschreibung).

Immissionsschutzrechtliche Ergänzungen zu den Flugsicherheits-Nebenbestimmungen

88. Sofern die Tageskennzeichnung durch ein Tagesfeuer erfolgt, ist die Nennlichtstärke gemäß Ziffer 16.2 der AVV mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern. Die Einhaltung der Nennlichtstärke ist nachzuweisen.
89. Die Abstrahlung von Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist unter Einhaltung der technischen Spezifikationen in Anhang 3 der AVV nach unten zu begrenzen. Die Nennlichtstärke der Gefahrfeuer, der Feuer W, rot und der Feuer W, rot ES ist gemäß Ziffer 21 der AVV mittels einer Sichtweitenmessung zu steuern, es gilt Ziffer 16.2 der AVV.
90. Zur Vermeidung der Belästigungswirkung für die Anwohner sind die Blinkfrequenzen der Befuerungseinrichtungen der mit diesem Bescheid genehmigten Windenergieanlagen untereinander zu synchronisieren. Zusätzlich sind die Blinkfrequenzen mit den Anlagen zu synchronisieren, die in dem Windpark bereits vorher errichtet worden sind. Die Synchronisation wird daher vom 1. Betreiber einer Windenergieanlage innerhalb des Windparks vorgegeben. Alle nachfolgenden Betreiber haben sich danach auszurichten.

Auflagen des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

91. Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens **III-1336-23-BIA** mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über der Erdoberfläche, Gesamthöhe über NN anzuzeigen.

IV. BEGRÜNDUNG

Antragsgegenstand und Verfahrensablauf

Mit Antrag vom 19.04.2023, hier eingegangen am selben Tage, hat die UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Siemens-Gamesa SG 6.6-170 mit einer Nabenhöhe von 165 m, einem Rotordurchmesser von 170 m und einer Nennleistung von 6.600 kW beantragt.

Dieses Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 des Anhangs zur 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig. Zuständig für die Entscheidung ist nach § 1 Abs. 3 ZustVU der Kreis Paderborn als untere Umweltschutzbehörde.

Die geplanten Anlagenstandorte befinden sich außerhalb von Windvorranggebieten.

Das Vorhaben ist in der Anlage 1 zum UVPG unter der Ziffer 1.6.3 aufgeführt. Die Antragstellerin beantragte gemäß § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und reichte einen entsprechenden UVP-Bericht ein. Der Entfall der Vorprüfung wurde daher als zweckmäßig erachtet und die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt.

Das Genehmigungsverfahren wurde nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG in Verbindung mit den Vorschriften der 9. BImSchV durchgeführt.

Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen sowie der vorgesehene Termin zur Erörterung der Einwendungen wurden am 13.09.2023 entsprechend § 10 Abs. 3 des BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV und §§ 18 ff. UVPG im Amtsblatt des Kreises Paderborn, in den Tageszeitungen, die im Bereich des Untersuchungsgebiets verbreitet sind, im Internet auf der Internetseite des Kreises Paderborn sowie im UVP-Portal öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen haben danach in der Zeit vom 21.09.2023 bis einschließlich 20.10.2023 bei der Kreisverwaltung Paderborn sowie der Gemeinde Hövelhof, der Stadt Delbrück und der Stadt Verl zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Zusätzlich waren die Antragsunterlagen während dieser Zeit im Internet auf der Homepage des Kreises Paderborn und im UVP-Portal einsehbar. Während der Auslegung und bis einen Monat nach Ablauf der Einwendungsfrist (bis einschließlich 19.11.2023) konnten Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorstehend genannten Behörden oder elektronisch unter fb66@kreis-paderborn.de erhoben werden. Der Erörterungstermin wurde für den 04.01.2023 terminiert. Da keine Einwendungen eingingen, konnte der Erörterungstermin entfallen, worauf mit Bekanntmachung vom 13.12.2023 hingewiesen wurde.

Der Antrag mit den zugehörigen Antragsunterlagen wurde den im Genehmigungsverfahren zu beteiligenden Fachbehörden zur fachlichen Prüfung und Stellungnahme zugeleitet, und zwar neben den Fachämtern des Kreises Paderborn

- der Gemeinde Hövelhof als Trägerin der Planungshoheit,
- der Stadt Delbrück als Trägerin der Planungshoheit,
- dem Kreis Gütersloh,
- der Bezirksregierung Detmold,
- der Bezirksregierung Münster, Luftfahrtbehörde,
- dem Landesbetrieb Straßenbau NRW,
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr sowie
- der Bundesnetzagentur.

Die beteiligten Fachbehörden haben den Antrag und die Unterlagen geprüft, es wurden keine grundsätzlichen Einwände gegen das Vorhaben erhoben, jedoch Nebenbestimmungen und Hinweise vorgeschlagen, die die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen.

Befristung der Genehmigung

In Ausübung des mir eingeräumten Ermessens habe ich mich für eine Befristung dieser Genehmigung entschieden. Maßgeblich für diese grundsätzliche Entscheidung ist, dass eine bestehende Genehmigung von weiteren Projekten als Vorbelastung zu berücksichtigen ist und daher eine unbefristete und nicht ausgenutzte Genehmigung auf Dauer die Realisierung weiterer Projekte verhindern würde. Zudem war für diese Entscheidung die Überlegung maßgeblich, dass aufgrund des auch finanziellen Aufwandes für die Erstellung der Antragsunterlagen die ernsthafte Absicht, die Anlage auch tatsächlich zeitnah errichten zu wollen, anzunehmen ist. Darüber hinaus lag dieser Entscheidung der Umstand zugrunde, dass Windenergieanlagen dem technischen Fortschritt unterliegen und es daher wahrscheinlich ist, dass die Anlage in der genehmigten Form auch nicht eine unbegrenzte Zeit auf dem Markt verfügbar sein wird.

Der Zeitraum der Befristung auf drei Jahre ab Bekanntgabe der Genehmigung wurde in Anlehnung an die in der BauO NRW enthaltene Befristung gewählt.

Die gewählte Befristung von drei Jahren ab Bekanntgabe der Genehmigung ist daher mehr als hinreichend. Der Zusatz, dass im Falle einer Anfechtung der Genehmigung durch Dritte die Frist unterbrochen wird und erst mit der Bestandskraft der Genehmigung neu zu laufen beginnt, mindert die wirtschaftlichen Risiken, die dem Antragsteller im Falle einer Klage durch Dritte entstehen würden.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag die Verlängerung der Frist aus wichtigem Grund ermöglicht und daher auch den Fällen, die nicht der Regel entsprechen, Rechnung getragen werden kann. Dabei ist es aufgrund der Relation des Umfangs eines Genehmigungsantrages zu einem aus einigen wenigen Sätzen bestehenden Verlängerungsantrag für den Genehmigungsinhaber nicht unzumutbar, eine Verlängerung zu beantragen.

Bauplanungsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

Die Stadt Delbrück und die Gemeinde Hövelhof wurden jeweils mit Schreiben vom 25.05.2023 um Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB ersucht. Das Einvernehmen wurde von der Stadt Delbrück mit Schreiben vom 29.09.2023 erteilt.

Mit Schreiben vom 06.07.2023 hat die Gemeinde Hövelhof das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben der UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG versagt. Als Begründung brachte die Gemeinde vor, dass sich das Vorhaben nicht innerhalb der im Flächennutzungsplan der Gemeinde Hövelhof ausgewiesenen Fläche für Windenergieanlagen befindet.

Windenergieanlagen sind gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegiert zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB stehen öffentliche Belange einem Vorhaben entgegen, soweit es den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht.

Außerdem trägt die Gemeinde Hövelhof vor, dass sich das Vorhaben in einem Landschaftsschutzgebiet befindet und somit ein weiterer öffentlicher Belang dem Vorhaben entgegensteht. Mit Schreiben vom 18.09.2024 hat sie ergänzt, dass sich das Vorhaben zudem im direkten räumlichen Zusammenhang mit den artenreich besiedelten Gewässerufeln des Furlbaches und des Steinhorster Beckens befindet.

Durch die Einhaltung der in diesem Bescheid festgesetzten Auflagen und Bedingungen kann eine Gefährdung der Schutzgüter Natur und Mensch ausgeschlossen werden. Von den durch die Gemeinde Hövelhof vorgebrachten Argumente gehen somit keine unüberwindbaren Hindernisse aus.

Die Gemeinde Hövelhof beruft sich in ihrer Argumentation weiter auf die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und der darin ausgewiesenen Konzentrationszonen für Windenergieanlagen.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hövelhof leidet jedoch an einem offensichtlichen Mangel durch eine falsche Bekanntmachung, sodass die 9. Änderung unwirksam ist. Die Bekanntmachung vom 17.04.2002 weist mehrere Fehler auf. Zum einen ist aus der Bekanntmachung nicht klar ersichtlich, auf welche Flächen sich der Flächennutzungsplan nun bezieht und zum anderen fehlt der Hinweis, dass die Planung zur Steuerung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB dienen soll.

Gem. § 36 Abs. 2 S.3 BauGB kann die nach Landesrecht zuständige Behörde rechtswidrig versagtes Einvernehmen der Gemeinde ersetzen. Zuständig ist hier der Kreis Paderborn als untere Immissionschutzbehörde.

Mit Anhörung vom 23.04.2024 wurde die Gemeinde Hövelhof über die Absicht, das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen, informiert und ihr gem. § 28 VwVfG NRW Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 10.05.2024 gegeben.

Im Zuge dieser Anhörung teilte die Gemeinde Hövelhof mit, die Versagung des Einvernehmens aufrecht zu erhalten. Über die bisher vorgetragenen Gründe hinausgehend trug sie weiter vor, dass die beantragten Standorte nach dem gegenwärtigen Stand der Regionalplanung nicht im Bereich der Flächenkulisse und damit der zukünftigen Windenergiegebiete liegen. Ein Zubau von Windenergieanlagen außerhalb dieser Bereiche widerspräche in der Übergangszeit bis zum Inkrafttreten des Regionalplans dem Steuerungsziel 10.2-13 der 2. Änderung des LEP NRW, die am 23.04.2024 in Kraft getreten ist.

Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden.

Das Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen hat in seinem Urteil vom 16.02.2024 – 22 D 150/22.AK – festgestellt, dass die Zielqualität des Plansatzes 10.2-13 LEP-E nach dem derzeitigen Entwurfsstand bereits daran scheitert, dass sich die in dessen Abs. 3 angesprochenen „Kernpotenzialflächen“ dem LEP-E nicht mit hinreichender Bestimmtheit entnehmen lassen. Eine nähere Umschreibung findet sich weder in dem Plansatz noch in dessen Erläuterung oder in der Begründung. Damit fehlt es auf der Ebene der Landesplanung an jeglicher räumlicher Konkretisierung und damit an Ansätzen auf eine hinreichende Bestimmtheit.

Der dem v.g. Urteil zugrunde liegende Entwurf des LEP ist ohne weitere inhaltliche Änderung in Kraft gesetzt worden. Aufgrund der Bewertung durch das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hinsichtlich des von der Gemeinde Hövelhof angeführten Ziels 10.2-13 des LEP kann dieses dem Vorhaben nicht entgegengehalten werden.

Die Entscheidung, ob das gemeindliche Einvernehmen ersetzt wird, steht im Ermessen der zuständigen Behörde.

Aufgrund des vorliegenden Sachverhalts fällt die Entscheidung zugunsten der Antragstellerin aus und das Einvernehmen der Gemeinde Hövelhof wird gem. § 36 Abs. 2 S. 3 BauGB ersetzt.

Zweck des Gesetzes ist zu verhindern, dass ein rechtswidrig versagtes Einvernehmen zur Ablehnung eines genehmigungsfähigen Vorhabens führt. Die Maßnahme ist geeignet, diesen Zweck zu erreichen und auch erforderlich, da kein milderes Mittel zur Verfügung steht. Der Gemeinde Hövelhof wurde ausreichend Gelegenheit gegeben, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen. Die Entscheidung, das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen, ist auch angemessen. Aufgrund der klaren Rechtslage ist die Entscheidung notwendig und hätte andernfalls die Antragstellerin in ihren Rechten verletzt. Die Entscheidung ist somit verhältnismäßig.

Immissionsbegrenzung – Schalltechnische Genehmigungsvoraussetzungen

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche war die Einhaltung der Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten im Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Eine entsprechende Berechnung ist der Schallimmissionsprognose zu entnehmen.

Bis zum Nachweis des Schallverhaltens (Vermessungsbericht) des Anlagentyps ist kein Nachtbetrieb zulässig. Sofern der Nachweis erbracht wird, dass das der Schallimmissionsprognose zugrunde gelegte Schallverhalten zutrifft, kann ein Nachtbetrieb erfolgen.

Immissionsbegrenzung – Schattenwurf der Windenergieanlage

Durch die Errichtung und den Betrieb der beantragten Windenergieanlagen kommt es zu einer zusätzlichen Belastung durch Schattenwurf. Diese Zusatzbelastung wurde in der Schattenwurfprognose genauer betrachtet.

Da es an verschiedenen Orten zu einer Zusatzbelastung durch Schattenwurf kommen könnte, die die Richtwerte überschreitet, wird an den geplanten Windenergieanlagen ein Schattenwurfabschaltmodul installiert. Damit kann eine Richtwertüberschreitung vermieden werden.

Natur- und landschaftsrechtliche Genehmigungsvoraussetzungen

a) zur Eingriffsregelung

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 30 Abs. 1 Ziffer 4 Landesnaturschutzgesetz dar. Der Verursacher eines Eingriffs ist gem. § 15 Abs. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen bzw. unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Die geplanten WEA liegen innerhalb des Landschaftsraumes „Grubebachniederung und Emsniederung bis Rietberg“ südlich der Ortschaft Kaunitz.

Grundsätzlich führen WEA durch ihre Größe, Gestalt, Rotorbewegung und -reflexe sowie die Leuchtfarbe zu einer technischen Überformung des Landschaftsbildes und bringen daher ästhetische und visuelle Beeinträchtigungen mit sich.

Gem. WEA-Erlass NRW sind die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar und sind daher durch die Zahlung eines Ersatzgeldes zu kompensieren.

Das Vorhaben führt zu dauerhaften Lebensraumverlusten im Bereich von Fundamenten, Kranstellflächen und Zufahrten. Betroffen sind Ackerflächen und Gehölze. Externe Zuwegungen sind nicht Gegenstand der Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und bedürfen einer separaten naturschutzrechtlichen Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz.

Grundlage für die Bewertung des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft ist der von der Antragstellerin vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan (Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH, 12.01.2024). Hiernach beträgt der Kompensationsbedarf wie folgt:

WEA	Landschaftsökologische Kompensation	Landschaftsästhetische Kompensation
01	8.249 WP	51.563,28 €
02	10.692 WP	52.232,91 €
03	7.717 WP	52.905,16 €

Die Kompensation für den Eingriff in das Landschaftsbild erfolgt in Form eines Ersatzgeldes, die Kompensation für die Versiegelung erfolgt nach Rücksprache mit der Antragstellerin auf der Fläche in der Gem. Westerloh Flur 19, Flurstück 72.

Zur Kompensation des landschaftsökologischen Eingriffs in den Naturhaushalt wird auf einer 8.886 m² großen Teilfläche des vorgenannten Grundstücks ein Blühstreifen entwickelt. Dadurch wird nach dem Verfahren „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV 2021) eine Aufwertung um 3 Wertpunkten erzielt. Der Kompensationsbedarf für den Eingriff in den Naturhaushalt ist mit Umsetzung der Maßnahme demnach vollständig nachgewiesen.

Für den Eingriff in das Landschaftsbild ist der gem. Windenergieerlass berechnete Betrag von **156.701,35 €** zu zahlen.

b) zum Artenschutz

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17) sowie des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (Fassung: 10.11.2017, 1. Änderung).

Gemäß § 74 (4) 1. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die Regelungen des § 45b Absatz 1 bis 6 BNatSchG (in der zurzeit gültigen Fassung) nicht anzuwenden auf solche Vorhaben, die vor dem 1. September 2025 bei der zuständigen Behörde beantragt wurden. Nach § 74 (5) ist abweichend von Absatz 4 § 45b Absatz 1 bis 6 bereits vor dem in Absatz 4 genannten Tag anzuwenden, wenn der Träger eines Vorhabens dies verlangt. Mir liegt von der Antragstellerin keine Mitteilung vor, dass die Anwendung des §45b Absatz 1 bis 6 verlangt wird.

Unterlagen

Grundlage für die nachfolgenden Anmerkungen sind die im Genehmigungsverfahren von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen:

Artenschutzfachbeitrag (AFB) – Windpark Hövelhof (Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH, 18.04.2023).

Ergebnisbericht über die avifaunistischen Erhebungen 2020 und 2021 – Windenergieprojekt Hövelhof, Biplan Marburg-Höxter GbR, 06.10.2021

Weitere Informationen und Hinweise ergeben sich aus den Erfassungen der Rotmilan-Vorkommen im Kreis Paderborn (Biologische Station Kreis Paderborn Senne (2010-2022)).

Betroffene Arten

Im Zuge der Errichtung der Windenergieanlagen können Vögel je nach Baubeginn und -dauer unterschiedlich stark durch die direkte Zerstörung von Nestern und Gelegen sowie indirekt durch Störungen des Brutablaufs beeinträchtigt werden. Anlage- und betriebsbedingt sind Kollisionen mit den Windenergieanlagen sowie der Verlust oder die Entwertung von Habitaten durch Überbauung oder Vergrämung möglich. Fledermäuse können insbesondere durch Kollisionen mit Windenergieanlagen betroffen sein.

Unter Berücksichtigung der insgesamt vorliegenden Daten und Erkenntnisse kann das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote führen. Eine Betroffenheit ist nach derzeitigem Kenntnisstand insbesondere für Mäusebussard, Rohrweihe, Rotmilan, Weißstorch, sowie für Fledermäuse und für die Artengruppen „Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze“ und „Brutvögel der offenen und halboffenen Feldflur“ nicht im Rahmen der Vorprüfung auszuschließen.

Artbetrachtung

Die Artengruppe „**Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze**“ beschreibt der Gutachter als tlw. gehölzgebunden brütende Arten. Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit einhergehende Verletzung oder Tötung von Individuen kann nicht ausgeschlossen werden, da auf Grundlage der vorliegenden Erschließungsplanung im Bereich der Zuwegung und im Bereich von Lager- und Montageflächen Gehölze beansprucht werden. Bautätigkeiten während der Brutzeit werden daher durch eine entsprechende Auflage grundsätzlich ausgeschlossen. Sollte aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich sein, wird eine Umweltbaubegleitung erforderlich.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Brutplätze der Artengruppe „**Brutvögel der offenen und halboffenen Feldflur**“ sich mit baulich beanspruchten Flächen überschneiden. Bautätigkeiten während der Brutzeit werden daher durch eine entsprechende Auflage grundsätzlich ausgeschlossen. Sollte aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich sein, wird eine Umweltbaubegleitung erforderlich.

Der **Mäusebussard** wurde mit zwei Horsten in mehr als 900 m Entfernung zu den geplanten WEA im Vorhabengebiet festgestellt. Die Art gilt nicht als kollisionsgefährdet. Baubedingte Verluste von Brutplätzen werden ausgeschlossen, sodass eine Betroffenheit ausgeschlossen wird.

Im Rahmen der Kartierung wurde die WEA-empfindliche **Rohrweihe** vereinzelt als Durchzügler bzw. Nahrungsgast beobachtet. Aufgrund der geringen Aktivität der Art und des Fehlens von Brutplätzen im Vorhabengebiet kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens ausgeschlossen werden.

Innerhalb des 4.000 m-Radius sind keine Brutnachweise des WEA-empfindlichen **Rotmilans** bekannt. Die Art wird als Nahrungsgast und Durchzügler eingestuft. Im Rahmen der Raumnutzungsanalyse wurden keine essenziellen Nahrungshabitate herausgestellt. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Untersuchungen ist eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit weder aufgrund der artspezifischen Habitatnutzung noch funktionaler Beziehungen im Gefahrenbereich der WEA zu besorgen, sodass das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist.

Die geplanten Windenergieanlagen liegen im Bereich eines Schwerpunktorkommens des **Weißstorches**. Der Weißstorch wird im Vorhabengebiet als unregelmäßiger aber insgesamt eher seltener Nahrungsgast eingestuft, der nahezu ausschließlich bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen mit teils bis zu fünf Individuen das UG nur Nahrungssuche aufsuchte. Der nächste Brutplatz wird rund 2,5 km südwestlich des Vorhabens, im Bereich des Steinhorster Beckens, vermutet. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Untersuchungen ist eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit weder aufgrund der artspezifischen Habitatnutzung noch funktionaler Beziehungen im Gefahrenbereich der WEA zu besorgen, sodass das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist.

Bei den im Vorhabengebiet potenziell vorkommenden **Fledermausarten** ist davon auszugehen, dass es ohne die Umsetzung geeigneter Maßnahmen zum Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommt. Standortbezogene Untersuchungen durch den Antragsteller, welche die Annahme eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos mit hinreichender Sicherheit widerlegen würden, wurden nicht durchgeführt.

Maßnahmen

Zur Vermeidung der beschriebenen artenschutzrechtlichen Verstöße werden im Artenschutzfachbeitrag (Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, 18.04.2023) folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

- Kontrolle von Baumhöhlen/ Habitaten vor Baubeginn
- Fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen
- Gondelmonitoring (optional)
- Bauzeitenbeschränkung
- Unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches
- Abschaltung bei Ernteereignissen und bodenwendenden Arbeiten

Die gutachterlichen Vorschläge zur Bauzeitenregelung und Ökologischen Baubegleitung (Kontrolle von Baumhöhlen und Habitaten vor Baubeginn), zur unattraktiven Mastfußgestaltung, sowie zur Fledermausabschaltung wurden – mit redaktionellen Anpassungen – übernommen.

Durch die Bauzeitenregelung und die ökologische Baubegleitung (Kontrolle von Baumhöhlen und Habitaten vor Baubeginn) kann die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten bzw. die Tötung von Jungvögeln von Bodenbrütern und in Gehölzen brütende Arten sowie von Fledermäusen vermieden werden.

Der Gutachter schließt eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos bzw. eine Störung durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht mit Sicherheit aus,

da der Rotmilan und Weißstorch bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen das Vorhabengebiet zur Nahrungssuche nutzt. Daher wird vom Gutachter die Abschaltung zur Erntezeit als notwendig erachtet. Aufgrund der mit der Raumnutzungsanalyse festgestellten geringen nicht Aktivität der WEA-empfindlichen Arten und fehlender Brutplätze im Vorhabengebiet wird dem Vorschlag des Gutachters gefolgt.

Die Minimierung und unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches sowie der Kranstellfläche kann dazu dienen, die Anlockwirkung von Flächen im direkten Umfeld der Windenergieanlagen für kollisionsgefährdete Fledermaus- und Vogelarten zu verringern.

Hinsichtlich der Fledermäuse verweist der Autor des AFB auf die sogenannte „Standartabschaltung“ nach Artenschutzleitfaden NRW (vgl. S. 30 AFB Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, 18.04.2023), sowie auf das optionale Gondelmonitoring gemäß Artenschutzleitfaden zur Überprüfung der Abschaltzeiten. Mit den fledermausfreundlichen Abschaltalgorithmen kann das Kollisionsrisiko für Fledermäuse unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.

Unter Berücksichtigung der damit insgesamt vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich vermieden werden.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Vorbemerkung:

In den Genehmigungsverfahren wurden folgende Unterlagen vorgelegt, die für die nachfolgenden Anmerkungen herangezogen wurden:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan (Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH 12.01.2024)
- Artenschutzfachbeitrag (Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten 18.04.2023)
- Ergebnisbericht über die avifaunistischen Erhebungen 2020 und 2021 (Bioplan Marburg-Höxter GbR)
- FFH-Vorprüfung zum EU-Vogelschutzgebiet „Rietberger Emsniederung mit Steinhorster Becken“ (DE-4116-401) (Kortemeier und Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH 28.04.2023)
- UVP-Bericht (Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH 12.01.2024)

Daneben erfolgt diese zusammenfassende Darstellung unter Berücksichtigung der weiteren im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen der Fachbehörden sowie eigener Erkenntnisse. Im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Geplant ist die Errichtung und der Betrieb von insgesamt drei Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils 250 m. 400 m nördlich dieser Anlagen wurde im Dezember 2023 eine weitere, knapp 200 m hohe Windenergieanlage genehmigt, die jedoch noch nicht errichtet wurde. Weitere Windenergieanlagen befinden sich erst in ca. 3,7 km Entfernung, so dass derzeit eine sehr geringe Vorbelastung durch Windenergieanlagen besteht.

Der Vorhabenbereich befindet sich auf Ackerflächen innerhalb weiträumiger, intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen, die der naturräumlichen Haupteinheit „Ostmünsterland“ zuzuordnen bzw. des Landschaftsraumes „Grubebachniederung und Emsniederung bis Rietberg“ zuzuordnen sind. Die weitgehend ebene Landschaft ist durch Fließgewässer (Furlbach, Ems) und lineare Strukturen in Form von Baumreihen geprägt und von Wirtschaftswegen durchzogen.

Vorbelastungen, insbesondere des Bodens und der Luft, bestehen in erster Linie durch die landwirtschaftliche Nutzung.

Der Vorhabenbereich befindet sich nicht in der Nähe zu Staatsgrenzen, so dass grenzüberschreitende Auswirkungen sicher ausgeschlossen werden können.

Die Antragstellerin hat die Durchführung einer UVP beantragt, so dass eine Vorprüfung unterbleiben konnte.

Der einzige Unterschied zwischen den ausgelegten Fassungen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes und des UVP-Berichts zu den Fassungen vom 12.01.2024 ist eine geänderte Höhe des Ersatzgeldes. Das Erfordernis einer erneuten Auslegung ergab sich aus dieser geringfügigen Änderung nicht.

Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Lärm:

Die Windenergieanlagen verursachen Lärm, der sich insbesondere zur Nachtzeit nachteilig auswirken kann. Außerdem geht Infraschall von Windenergieanlagen aus.

Eine Vorbelastung durch Verkehrslärm geht von der in der Nähe verlaufenden L 751 aus.

Schattenwurf:

Die geplanten Windenergieanlagen verursachen Schattenwurf auch an Wohnhäusern auch in einem Maß oberhalb der Richtwerte.

Optisch bedrängende Wirkung:

Innerhalb eines Radius um die Anlagen, die der 2-fachen Anlagenhöhe entspricht, befinden sich keine Wohnhäuser. Das nächstgelegene Wohnhaus befindet sich ca. 570 m südlich der WEA 3, weitere Wohnhäuser innerhalb eines Radius, der der 3-fachen Anlagenhöhe entspricht.

Lichtemissionen:

Die erforderliche Kennzeichnung der Anlagen als Luftfahrthindernis (weiß blitzendes Feuer tags, rot blinkendes Feuer nachts) ist weithin sichtbar und wird oft als störend empfunden.

Unfallgefahr:

Während der Bauphase sowie der Wartungsarbeiten besteht grundsätzlich eine Unfallgefahr. Zudem kann es zu Eisabwurf kommen. Grundsätzlich sind auch Havarien (z.B. durch Brandereignisse) der Anlagen möglich.

Erholungsfunktion

Der Bereich der geplanten Windenergieanlagen ist ackerbaulich genutzter Agrarbereich mit zahlreichen, überwiegend asphaltierten Wirtschaftswegen, auf denen auch ein touristischer Radweg verläuft. Eine hervorgerufene Minderung der Erholungsqualität im Umfeld der geplanten Windenergieanlagen ist in dem bislang nicht durch Windenergieanlagen vorbelasteten Bereich unvermeidbar.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Das Vorhaben liegt im Außenbereich der Gemeinde Hövelhof und der Stadt Delbrück innerhalb des Landschaftsraumes „Grubebachniederung und Emsniederung bis Rietberg“ südlich der Ortschaft Kaunitz.

Das Vorhaben führt zu dauerhaften Lebensraumverlusten im Bereich von Fundamenten, Kranstellflächen und Zufahrten. Betroffen sind Ackerflächen und Gehölze. Die Flächeninanspruchnahme der kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Tabelle 1:

Kompensationsbedarf WEA 01 (Tab. 11 aus dem LBP Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten)

Biotopwert vor dem Eingriff				
Code	Biototyp	Fläche (m²)	Biotopwert	Werteinheiten
BD0,Irg70	Hecke	237	7	948
BF1,Irt70,ta-11	Baumreihe	40	8	320
FN0,wf4a	Graben	91	4	364
HA0,aci	Acker	10.529	2	21.058
Summe		10.897		22.690
Biotopwert nach dem Eingriff				
Code	Biototyp	Fläche (m²)	Biotopwert	Werteinheiten
VF0	Versiegelte Flächen (Fundament)	510	0	0
VF1	Teilversiegelte Flächen	6.333	1	6.333
HT5	Unversiegelte Flächen	4.054	2	8.108
Summe		10.897		14.441
Kompensationsbedarf (Wertpunkte)				8.249

Tabelle 2:

Kompensationsbedarf WEA 02 (Tab. 12 aus dem LBP Kortemeier und Brokmann Landschaftsarchitekten)

Biotopwert vor dem Eingriff				
Code	Biototyp	Fläche (m²)	Biotopwert	Werteinheiten
BD0,Irg100	Hecke	705	5	3.525
BF1,Irt70,ta-11	Baumreihe	190	8	1.520
BF1,Irt70,ta3-5	Baumreihe	45	5	225
FN0,wf4	Graben	108	2	216
HA0,aci	Acker	9.816	2	19.632
Summe		10.864		25.118
Biotopwert nach dem Eingriff				
Code	Biototyp	Fläche (m²)	Biotopwert	Werteinheiten
VF0	Versiegelte Flächen (Fundament)	510	0	0
VF1	Teilversiegelte Flächen	6.282	1	6.282
HT5	Unversiegelte Flächen	4.072	2	8.144
Summe		10.864		14.426
Kompensationsbedarf (Wertpunkte)				10.692

Tabelle 3:

Kompensationsbedarf WEA 03 (Tab. 13 aus dem LBP Kortemeier und Brokmann Landschaftsarchitekten)

Biotopwert vor dem Eingriff				
Code	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Biotopwert	Werteinheiten
HA0,aci	Acker	11.562	2	23.124
HC4,mr3	Rain, Straßenrand	1	1	1
Summe		11.563		23.125
Biotopwert nach dem Eingriff				
Code	Biotoptyp	Fläche (m ²)	Biotopwert	Werteinheiten
VF0	Versiegelte Flächen (Fundament)	510	0	0
VF1	Teilversiegelte Flächen	6.698	1	6.698
HT5	Unversiegelte Flächen	4.355	2	8.710
Summe		11.563		15.408
Kompensationsbedarf (Wertpunkte)				7.717

Die geplanten Windenergieanlagen liegen nicht innerhalb eines Natura 2000-Gebietes. Innerhalb des maximalen denkbaren Einwirkungsbereiches der geplanten Windenergieanlagen (3.000 m) befinden sich das Vogelschutzgebiet „Rietberger Emsniederung mit Steinhorster Becken“ (DE-4116.401) in ca. 700 m Entfernung und das FFH-Gebiet „Sennebäche“ (DE-4117-301) in ca. 2.000 m Entfernung.

Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH- und VSG-Gebiet bzw. auf die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile sind nicht zu erwarten.

Die geplanten Windenergieanlagen befinden sich nicht innerhalb eines Naturschutzgebietes. Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete sind das Naturschutzgebiet NSG „Grasmeerwiesen“ (ca. 2.300 m entfernt), NSG „Ramselbruch“ (ca. 2.700 m entfernt), NSG „Steinhorster Becken“ (2.300 m entfernt).

Nationalparke und Nationale Naturmonumente sowie Biosphärenreservate sind nicht betroffen.

Im Vorhabengebiet befinden sich keine Naturdenkmäler.

Geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotope sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Im Vorhabengebiet befindet sich in ca. 350 m eine Erlen-Eichenallee entlang der Straße "Koldingsheide".

Im Zuge der Errichtung der Windenergieanlagen können Vögel je nach Baubeginn und -dauer unterschiedlich stark durch die direkte Zerstörung von Nestern und Gelegen sowie indirekt durch Störungen des Brutablaufs beeinträchtigt werden. Anlage- und betriebsbedingt sind Kollisionen mit den Windenergieanlagen sowie der Verlust oder die Entwertung von Habitaten durch Überbauung oder Vergrämung möglich. Fledermäuse können insbesondere durch Kollisionen mit Windenergieanlagen betroffen sein.

Unter Berücksichtigung der insgesamt vorliegenden Daten und Erkenntnisse kann das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote führen. Eine Betroffenheit ist nach derzeitigem Kenntnisstand insbesondere für Mäusebussard, Rohrweihe, Rotmilan, Weißstorch, sowie für Fledermäuse und für die Artengruppen „Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze“ und „Brutvögel der offenen und halboffenen Feldflur“ nicht im Rahmen der Vorprüfung auszuschließen.

Artbetrachtung

Die Artengruppe „**Brutvögel der Wälder, Gärten und Feldgehölze**“ beschreibt der Gutachter als tlw. gehölzgebunden brütende Arten. Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit einhergehende Verletzung oder Tötung von Individuen kann nicht ausgeschlossen werden, da auf Grundlage der vorliegenden Erschließungsplanung im Bereich der Zuwegung und im Bereich von Lager- und Montageflächen Gehölze beansprucht werden. Bautätigkeiten während der Brutzeit werden daher durch eine entsprechende Auflage grundsätzlich ausgeschlossen. Sollte aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich sein, wird eine Umweltbaubegleitung erforderlich.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Brutplätze der Artengruppe „**Brutvögel der offenen und halboffenen Feldflur**“ sich mit baulich beanspruchten Flächen überschneiden. Bautätigkeiten während der Brutzeit werden daher durch eine entsprechende Auflage grundsätzlich ausgeschlossen. Sollte aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich sein, wird eine Umweltbaubegleitung erforderlich.

Der **Mäusebussard** wurde mit zwei Horsten in mehr als 900 m Entfernung zu den geplanten WEA im Vorhabengebiet festgestellt. Die Art gilt nicht als kollisionsgefährdet. Baubedingte Verluste von Brutplätzen werden ausgeschlossen, sodass eine Betroffenheit ausgeschlossen wird.

Im Rahmen der Kartierung wurde die WEA-empfindliche **Rohrweihe** vereinzelt als Durchzügler bzw. Nahrungsgast beobachtet. Aufgrund der geringen Aktivität der Art und des Fehlens von Brutplätzen im Vorhabengebiet kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens ausgeschlossen werden.

Innerhalb des 4.000 m-Radius sind keine Brutnachweise des WEA-empfindlichen **Rotmilans** bekannt. Die Art wird als Nahrungsgast und Durchzügler eingestuft. Im Rahmen der Raumnutzungsanalyse wurden keine essenziellen Nahrungshabitate herausgestellt. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Untersuchungen ist eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit weder aufgrund der artspezifischen Habitatnutzung noch funktionaler Beziehungen im Gefahrenbereich der WEA zu besorgen, sodass das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist.

Die geplante Windenergieanlagen liegen im Bereich eines Schwerpunktorkommens des **Weißstorches**. Der Weißstorch wird im Vorhabengebiet als unregelmäßiger aber insgesamt eher seltener Nahrungsgast eingestuft, der nahezu ausschließlich bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen mit teils bis zu fünf Individuen das UG nur Nahrungssuche aufsuchte. Der nächste Brutplatz wird rund 2,5 km südwestlich des Vorhabens, im Bereich des Steinhorster Beckens, vermutet. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Untersuchungen ist eine erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit weder aufgrund der artspezifischen Habitatnutzung

noch funktionaler Beziehungen im Gefahrenbereich der WEA zu besorgen, sodass das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht ist.

Bei den im Vorhabengebiet potenziell vorkommenden **Fledermausarten** ist davon auszugehen, dass es ohne die Umsetzung geeigneter Maßnahmen zum Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kommt. Standortbezogene Untersuchungen durch den Antragsteller, welche die Annahme eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos mit hinreichender Sicherheit widerlegen würden, wurden nicht durchgeführt.

Schutzgut Landschaft

Das Untersuchungsgebiet ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Im Umfeld befinden sich keine weiteren Windenergieanlagen.

Die geplanten WEA befinden sich auf Ackerflächen. Grünlandflächen sind in einem eher geringen Maß vorhanden. Die Ackerflächen sind durch Hecken und Baumreihen unterteilt. Nördlich der geplanten WEA fließt der Furlbach, südlich die Ems.

Aufgrund des ebenen Geländes und der fehlenden Vorbelastung haben die Anlagen eine große Fernwirkung.

Der für den Eingriff in das Landschaftsbild gem. Windenergieerlass ermittelte Kompensationsbedarf beträgt insgesamt **156.701,35 €**.

Schutzgüter Fläche und Boden

Das Vorhaben ist geeignet, durch seine langfristige Flächeninanspruchnahme und den mittel- bis langfristigen Veränderungen von Bodenstrukturen, eine Beeinträchtigung von Bodenfunktionen im Sinne des § 2 Abs. 2 BBodSchG herbeizuführen.

Bei der Errichtung der drei WEA werden insgesamt knapp 10.000 m² dauerhaft versiegelt. Weitere ca. 23.300 m² werden temporär versiegelt.

Das Vorhaben führt zu dauerhaften Versiegelungen im Bereich der Fundamente, der Kranstellflächen und Zufahrten. Auf diesen Flächen kommt es zu einem Totalverlust der natürlichen Bodenfunktionen (Natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper für den Wasserhaushalt, Filter und Puffer für Schadstoffe, Lebensraumfunktion für Pflanzen und Tiere).

Hier kommt es zu einem Verlust der Speicherfunktion des Bodens, zur Störung des Bodengefüges sowie einer Verdichtung.

Die beanspruchten Flächen stehen nach Ende der Nutzungsdauer der Anlagen und dem dann erfolgenden vollständigen Rückbau wieder zur Verfügung.

Zusätzlich werden temporär Flächen in Anspruch genommen für die Baustelleneinrichtung und als Arbeitsflächen, die jedoch direkt nach Abschluss der Baumaßnahmen vollständig zurückgebaut werden, wengleich eine Bodenverdichtung zurückbleiben wird.

Bei den Böden, auf denen die Eingriffe stattfinden, handelt es sich um Gley bzw. Niedermoor, die im Hinblick auf den Grad der Funktionserfüllung vom Geologischen Landesamt NRW mit einer „hohen“ bzw. „sehr hohen“ Schutzwürdigkeit bewertet werden. Insbesondere wegen dem vorhandenen Niedermoorboden ist wegen seiner sehr hohen Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte dem Schutzgut Boden hier eine besondere Bedeutung beizumessen.

Vorbelastungen bestehen durch die konventionell ackerbauliche Nutzung der Eingriffsflächen und die damit einhergehenden Bodenumschichtungen, Verdichtungen, Einträge von Düngemitteln und Erosion. Daneben ist davon auszugehen, dass Meliorations- bzw.- Entwässerungsmaßnahmen vorgenommen wurden, um eine ackerbauliche Nutzung zu ermöglichen.

Verunreinigungen des Bodens durch Baumaschinen sind während der Bau- bzw. Abbauphase möglich.

Betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden sind nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Durch die Versiegelungen wird der Wasserhaushalt insgesamt nicht signifikant verändert, obwohl sie eine höhere Verdunstungsrate bewirken, was sich auf die Grundwasserneubildungsrate auswirkt. Zudem wird die wasserspeichernde und -führende Funktion des Bodens gestört. Durch den Abtrag von Oberboden kann es zu einer Reduktion der Filterfunktion des Bodens kommen.

Anfallendes Niederschlagswasser kann im unmittelbaren Anlagenumfeld weiterhin versickern. Eine Vorbelastung des Grundwassers besteht durch die landwirtschaftliche Nutzung. Verunreinigungen des Grundwassers sind prinzipiell – durch austretende Betriebsstoffe insbesondere der Baustellenfahrzeuge – möglich. Hierbei ist auch der geringe Grundwasserflurabstand (ca. 1 – 3 m) von Bedeutung, so dass hier eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen besteht.

Das Vorhabengebiet ist durch Fließgewässer geprägt, es liegt zwischen Furlbach und Ems.

Trinkwasser- und Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Schutzgut Luft, Klima

Aufgrund der nur jeweils kleinräumigen Bodeninanspruchnahme wird die Kaltluftproduktion kaum eingeschränkt. Die Masten und Rotoren stellen keine Barriere für den Luftaustausch dar, wenngleich sie kleinklimatisch durch Verwirbelungen und Turbulenzen zu Veränderungen im Gebiet führen. .

Stäube und Abgase (Baumaschinen) treten lediglich in der Auf- und Abbauphase der Anlagen im unmittelbaren Vorhabenbereich auf. Luftschadstoffe werden beim Betrieb der Anlagen nicht emittiert.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Untersuchungsbereich (Radius 1.000 m um die Anlagenstandorte) sind weder Bau- noch Bodendenkmale vorhanden. Historische Sichtbeziehungen sind im Untersuchungsgebiet nicht bekannt.

Die Anlagenstandorte befinden sich gem. dem Entwurf 2020 des Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zur Regionalplanung der Bezirksregierung Detmold außerhalb bedeutender Kulturlandschaftsbereiche.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Anzunehmen sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt durch die geplanten Flächenversiegelungen.

Ebenso bestehen Wirkzusammenhänge zwischen der Vegetation und den standortbestimmenden Merkmalen Klima, Boden, und Wasser und auch der Avifauna.

Ferner ist zu beachten, dass der unter dem Schutzgut Mensch/menschliche Gesundheit erfasste Aspekt des Schattenwurfes und des Lärms auch Auswirkungen auf die Landschaft, insbesondere deren Erholungsfunktion hat.

Daneben wirkt allein die Flächeninanspruchnahme auf fast alle Schutzgüter gleichzeitig, da sie neben der reinen Versiegelung und die damit einhergehenden primären Wirkungen auf Boden, Fläche und Wasser und minimal auch auf das (lokale) Klima wirkt und gleichzeitig auch einen Lebensraumverlust für Tiere und eine mögliche Minderung der Erholungsfunktion darstellt. Letzteres betrifft dann sowohl das Schutzgut Mensch als auch das Schutzgut Landschaft.

Während die Realisierung von Windkraftanlagen auf der einen Seite zu erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt, wirkt sie sich andererseits – wegen der während des laufenden Betriebes abgasfreien Stromproduktion - auf das Schutzgut Klima positiv aus.

Die Kennzeichnung der Anlagen als Luftfahrthindernis ist zum einen für das Schutzgut Mensch positiv, da es die Sicherheit der Luftfahrt erhöht, wird zum anderen aber auch vielfach von Menschen – gerade bei Dunkelheit - als störend empfunden.

Durch die Wechselwirkungen entstehen jedoch keine neuen, eigenständigen weiteren Auswirkungen, die nicht unter den einzelnen Schutzgütern erfasst wurden.

Darstellung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden sollen

- Kontrolle von Baumhöhlen/ Habitaten vor Baubeginn
- Fledermausfreundliche Abschaltalgorithmen
- Gondelmonitoring (optional)
- Bauzeitenbeschränkung
- Unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches
- Weitestgehende Nutzung vorhandener befestigter Wege
- Beschränkung von Verdichtung und Versiegelung auf das notwendige Maß
- Aufhebung von Bodenverdichtungen durch tiefgründige Auflockerung
- Positionierung von Lager- und Abstellflächen, dass von dort kein Eintrag wassergefährdender Stoffe in die Baugrube erfolgen kann

- Betankung der Baustellenfahrzeuge auf befestigter Fläche
- Tägliche Prüfung der Baumaschinen und -geräte auf Leckagen

Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut Menschen, insbesondere menschliche Gesundheit

Lärm:

Auch ohne Betriebsbeschränkungen zur Nachtzeit liegt die Gesamtbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten überwiegend unterhalb des jeweiligen Immissionsrichtwertes, an 3 Immissionspunkte im Rahmen der zulässigen Überschreitung. Da die Bewertung der Umweltauswirkungen nach dem fachgesetzlichen Maßstab zu erfolgen hat und danach eine gewisse Überschreitung der Immissionsrichtwerte zulässig ist, kann an dieser Stelle nur eine Bewertung der Umweltauswirkungen als nicht erheblich erfolgen.

Nach derzeitiger wissenschaftlicher Erkenntnis gibt es keine Hinweise auf negative gesundheitliche Auswirkungen des von Windkraftanlagen ausgehenden Infraschalls bei Entfernungen zu Wohnhäusern von mehr als 300 m. Da die hier geplanten Anlagen diesen Abstand deutlich überschreiten, sind die Auswirkungen durch Infraschall ebenfalls als nicht erheblich zu bewerten.

Die Lärmentwicklung während der Bauphase wird nur vorübergehend erfolgen und ist daher nicht als erheblich zu bewerten.

Schattenwurf:

Die geplanten Windenergieanlagen werden sofern erforderlich mit einem Schattenwurfmodul ausgestattet. Damit ist sichergestellt, dass an den belasteten Immissionspunkten (Wohnhäusern) kein Schattenwurf oberhalb der Richtwerte verursacht wird.

Optisch bedrängende Wirkung:

Innerhalb eines Radius um die Anlagen, der der 2-fachen Anlagenhöhe entspricht, befinden sich keine Wohnhäuser. Vom nächstgelegenen Wohnhaus aus (570 m südlich) werden die Anlagen aufgrund der vorherrschenden Hauptwindrichtungen überwiegend nicht im Vollprofil sichtbar sein. Das nächstgelegene Wohnhaus, von dem aus die Rotoren bei Hauptwindrichtung Südwest voll sichtbar sein werden, liegt ca. 690 m (2,7 fache Anlagenhöhe) von der nächstgelegenen Anlage entfernt.

Eine optisch bedrängende Wirkung kann daher ausgeschlossen werden.

Lichtemissionen:

Die Nachtkennzeichnung der Anlagen als Luftfahrthindernis ist als sozialadäquate Belastung hinzunehmen. Im Übrigen ist aber auch absehbar, dass das nächtliche Blinken der Anlagen aufgrund der Regelungen des Erneuerbare Energien Gesetzes (EEG) in naher Zukunft stark eingeschränkt wird.

Unfallgefahr:

Die baustellentypische Unfallgefahr unterscheidet sich nicht wesentlich von der anderer Baustellen bzw. der Gefahr bei der Wartung anderer großer baulicher Anlagen (z.B. Brücken, Freileitungen).

Die beantragten Anlagen werden mit einem System zur Eiserkennung ausgestattet, sodass die Anlagen bei Eisansatz abschalten. Dadurch wird ein Wegschleudern von Eis über größere Entfernungen wirksam vermieden.

Durch die vorliegende standortspezifische Risikoanalyse wurde der Nachweis erbracht, dass unter Berücksichtigung der technischen Ausstattung kein nicht hinnehmbares Risiko durch Eiswurf besteht.

Aus diesen Gründen wird die Unfallgefahr hier als gering bewertet.

Erholungsfunktion

Wegen der nicht herausgehobenen Bedeutung des betroffenen Landschaftsraums für die Erholung werden die Auswirkungen der geplanten Windenergieanlagen auf die Erholungsfunktion der Landschaft als gering bewertet.

Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen betreffen ausschließlich Biotoptypen mit einer geringen Bedeutung und sind nicht als erheblich anzusehen. Der Eingriff in das Schutzgut Pflanzen und Biotope wird durch die im LBP geschilderten Maßnahmen vollständig bewältigt.

In Bezug auf das Schutzgut Tiere hätte das Vorhaben ohne Schutzmaßnahmen erhebliche nachteilige Auswirkungen. Maßgeblich für diese Bewertung ist insbesondere das Vorkommen verschiedener Fledermausarten.

Eine Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und eine damit einhergehende Verletzung oder Tötung von Individuen der gehölzgebunden brütenden Arten kann nicht ausgeschlossen werden, da auf Grundlage der vorliegenden Erschließungsplanung im Bereich der Zuwegung und im Bereich von Lager- und Montageflächen Gehölze beansprucht werden. Bautätigkeiten während der Brutzeit werden daher durch eine entsprechende Auflage grundsätzlich ausgeschlossen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Brutplätze der Artengruppe „Brutvögel der offenen und halboffenen Feldflur“ sich mit baulich beanspruchten Flächen überschneiden. Bautätigkeiten während der Brutzeit werden daher durch eine entsprechende Auflage grundsätzlich ausgeschlossen.

Es ist nicht zu erwarten, dass sich insgesamt durch das beantragte Vorhaben und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen die bisherige oder gegenwärtige Situation in Hinsicht auf die Gefährdung der vorkommenden WEA-empfindlichen Vogelarten wesentlich, d.h. erkennbar verändern wird.

Im Untersuchungsgebiet ist mit dem Vorkommen WEA-empfindliche Fledermausarten zu rechnen. Da es auf den Vorhabensgrundstücken zu Gehölzbeseitigungen kommen wird, ist ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen nicht auszuschließen. Durch eine Umweltbaubegleitung (Kontrolle von Baumhöhlen, ggf. Schaffung von Ersatzquartieren) sind artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. In Bezug auf das Kollisionsrisiko sind Abschalt Szenarien gem. Leitfaden erforderlich. Durch die Errichtung und den Betrieb der WEA sind unter Berücksichtigung betriebsbezogener Schadensminimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Lebensraum oder den Bestand der Fledermäuse und damit auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erwarten.

Durch die Bauzeitenregelung und die ökologische Baubegleitung (Kontrolle von Baumhöhlen und Habitaten vor Baubeginn) kann die Zerstörung von Fortpflanzungsstätten bzw. die Tötung von Jungvögeln von Bodenbrütern und in Gehölzen brütende Arten sowie von Fledermäusen vermieden werden.

Der Gutachter schließt eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos bzw. eine Störung durch die Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht mit Sicherheit aus, da der Rotmilan und Weißstorch bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen das Vorhabengebiet zur Nahrungssuche nutzt. Daher wird vom Gutachter die Abschaltung zur Erntezeit als notwendig erachtet. Aufgrund der mit der Raumnutzungsanalyse festgestellten geringen Aktivität der WEA-empfindlichen Arten und fehlender Brutplätze im Vorhabengebiet wird dem Vorschlag des Gutachters nicht gefolgt.

Die Minimierung und unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches sowie der Kranstellfläche kann dazu dienen, die Anlockwirkung von Flächen im direkten Umfeld der Windenergieanlagen für kollisionsgefährdete Fledermaus- und Vogelarten zu verringern.

Hinsichtlich der Fledermäuse verweist der Autor des AFB auf die sogenannte „Standartabschaltung“ nach Artenschutzleitfaden NRW (vgl. S. 30 AFB Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, 18.04.2023), sowie auf das optionale Gondelmonitoring gemäß Artenschutzleitfaden zur Überprüfung der Abschaltzeiten. Mit den fledermausfreundlichen Abschaltalgorithmen kann das Kollisionsrisiko für Fledermäuse unter die Signifikanzschwelle gesenkt werden.

Unter Berücksichtigung der damit insgesamt vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände voraussichtlich vermieden werden, so dass die Auswirkungen nicht als erheblich zu bewerten sind.

Schutzgut Landschaft

Da Windenergieanlagen als technische Elemente das Landschaftsbild verändern, ist die Empfindlichkeit des Schutzgutes gegenüber den Auswirkungen von 250 m hohen technischen Anlagen grundsätzlich hoch. Eine Vorbelastung durch Windenergieanlagen besteht im Vorhabengebiet nicht. Es ist vorhabenbedingt von einer erheblichen landschaftlichen Veränderung auszugehen, die insbesondere im Nahen und mittleren Sichtbereich der geplanten Windenergieanlagen sowohl in der freien Landschaft als auch von den Siedlungen und Ortslagen aus wahrnehmbar sein wird. Erst mit zunehmender Entfernung wird das Vorhaben vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastung an Intensität verlieren.

Gem. Windenergieerlass sind Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA aufgrund ihrer Höhe i.d.R. nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Daher ist für diese Beeinträchtigung ein Ersatz in Geld zu leisten. Die Beeinträchtigung in Bezug auf das Landschaftsbild wird in Form eines Ersatzgeldes in Höhe von **156.701,35 €** ausgeglichen.

Unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgesehenen Kompensation durch Ersatzgeld liegt kein begründeter Hinweis darauf vor, dass das Vorhaben zu erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft führen wird.

Schutzgüter Fläche und Boden

Der Anteil der neu versiegelten Fläche innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Flächen ist gering. Die diesbezüglichen Auswirkungen werden daher als nicht erheblich beurteilt.

Aufgrund der nur punktuell erfolgenden Versiegelungen können die natürlichen Bodenfunktionen im unmittelbaren Anlagenumfeld weiter erfüllt werden. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden daher ebenfalls als nicht erheblich beurteilt.

Schutzgut Wasser

Das auf den versiegelten Flächen anfallende Oberflächenwasser kann im nächsten Umfeld der Anlagen wieder versickern, so dass keine signifikante Veränderung des Wasserhaushalts zu befürchten ist. Die baulichen Eingriffe erfolgen in hinreichender Entfernung zu Gewässern, so dass hier erhebliche nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen werden können. Aus der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde ergibt sich nichts Anderes.

Eine Verunreinigung des Grundwassers durch Windenergieanlagen (bzw. austretende Betriebsstoffe) ist erfahrungsgemäß eher unwahrscheinlich, während der Bauphase werden besondere Vorkehrungen getroffen.

Aus diesen Gründen werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als gering bewertet.

Schutzgut Luft, Klima

Stäube und Abgase treten nur vorübergehend während der Auf- und Abbauphase auf, weshalb die Auswirkungen insoweit nicht als erheblich zu bewerten sind.

Die Auswirkungen auf die Kaltluftproduktion ist wegen der großen verbleibenden unversiegelten Fläche marginal. Insbesondere sind auch die durch die Windenergieanlagen verursachten Temperaturänderungen äußerst gering und haben keinen als erheblich zu beurteilenden Einfluss auf das lokale Klima.

Aus vorstehenden Gründen und weil beim Betrieb keine Luftschadstoffe emittiert werden, werden die Auswirkungen auf dieses Schutzgut als nicht erheblich bewertet.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Aufgrund der Entfernungen zu Denkmälern und dem Fehlen bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche können Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern/ Vorgeschlagene Maßnahmen

Da durch die Wechselwirkungen entstehen keine neuen, eigenständigen weiteren Auswirkungen, entstehen werden diese insgesamt als nicht erheblich bewertet.

Berücksichtigung der UVP bei der Entscheidung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung hat gezeigt, dass das Vorhaben geeignet ist, erhebliche Umweltauswirkungen hervorzurufen. Die beteiligten Fachbehörden haben daher zahlreiche Nebenbestimmungen benannt, mit denen diese Auswirkungen vermieden, minimiert oder ausgeglichen werden.

V. VERWALTUNGSGEBÜHR

Die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung ist auf Grund der §§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und 14 Abs. 1 GebG NRW gebührenpflichtig.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

VI. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Egeler

Techn. Dezernent

VII. HINWEISE

Allgemeine Hinweise

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG unabhängig von der in Abschnitt III. A) dieses Genehmigungsbescheides festgelegten Befristung, wenn die genehmigungsbedürftige Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann die genannten Fristen gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird. Der Antrag ist vor Fristablauf schriftlich zu stellen und ausführlich zu begründen.

2. Der Genehmigungsbescheid ergeht gemäß § 21 Abs. 2 der 9. BImSchV unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Immissionsschutzrechtliche Hinweise

3. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist nach § 15 Abs. 1 BImSchG, sofern nicht eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beantragt wird, der zuständigen Behörde (der Kreisverwaltung Paderborn) mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf Menschen, Tiere, Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre oder Kultur- bzw. sonstige Sachgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG (Zeichnungen, Erläuterungen und sonstige Unterlagen) beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
4. Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dies nach § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde (der Kreisverwaltung Paderborn) unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 des BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
5. Der Betreiber hat gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Hinweise aus dem Natur- und Landschaftsrecht

6. *Allgemeiner Hinweis zum Artenschutz*
Der Betreiber darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff Bundesnaturschutzgesetz.

7. *Hinweis zur infrastrukturellen Erschließung des Baugrundstücks/Netzanbindung*

Außerhalb des Baugrundstücks erforderliche Aus- und Neubauten von Wegen und Zufahrten sowie in diesem Zusammenhang erforderliche Gehölzfällungen sind nicht Bestandteil dieser Genehmigung und erfordern eine separate naturschutzrechtliche Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz. Ein entsprechender Genehmigungsantrag ist schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen. Die untere Naturschutzbehörde kann die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Angaben verlangen. Insbesondere ist bei Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen eine Einverständniserklärung der Grundstückseigentümer vorzulegen.

Hinweise aus dem Abfallrecht

8. Auf die verbindlichen Vorgaben der Gewerbeabfallverordnung bei Baumaßnahmen wird hingewiesen
9. Weitere Informationen zu Verwertungs- und Beseitigungsmöglichkeiten können bei der Abfallberatung des AV.E-Eigenbetriebes (Tel.: 05251/1812-0) erfragt werden.

Hinweise aus dem Baurecht

Es wird darauf verwiesen, dass es sich bei dem Vorhaben nach DIN 1054 bzw. DIN EN 1997-1 bei dem antragsgegenständigen Vorhaben um ein Bauwerk der geotechnischen Kategorie 3 (GK 3) handelt. Die Baugrundgutachten sind entsprechend der Anforderungen für Bauwerke dieser Kategorie zu erstellen. (H)

Es wird darauf hingewiesen, dass das Turbulenzgutachten, sowie die dem Turbulenzgutachten zugrunde liegenden Lastenrechnungen sich auf die den jeweiligen Berechnungen zugrunde gelegten Eingangsparameter beziehen und das Turbulenzgutachten somit nur unter den jeweiligen Randbedingungen (inkl. der im Gutachten aufgeführten Windpark- und Rotorblatt-, bzw. Anlagenkonfiguration und Windverteilungen) Gültigkeit besitzt. Die Verantwortung hinsichtlich der Richtigkeit und Anwendbarkeit der verwendeten Eingangsdaten obliegt den Gutachtern. Jede Änderung oder Abweichung kann eine gutachtliche Neubewertung der Standorteignung erfordern und somit zu einer Antragspflicht nach §15 bzw. § 16 BImSchG führen. (H)

Bei sehr geringen Abständen zwischen zwei oder mehreren benachbarten WEA oder der WEA und baulichen Objekten wird die Prüfung der Standsicherheit durch einen Baustatiker empfohlen, um eine mögliche gegenseitige Beeinflussung benachbarter WEA oder WEA und benachbarter baulicher Objekte durch die Nachlaufschleppe der (Turm-)Bauwerke und in Verbindung damit eine entstehende Schwingungsanregung auszuschließen. (H)

Es wird darauf hingewiesen, dass es für die eindeutige Zuordnung der Windenergieanlage (WEA) bei Absetzen eines Notrufs erforderlich ist, die Anlagen mit der Kennzeichnung für Rettungspunkte der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu kennzeichnen, um Feuerwehr und Rettungsdienst zeitnah zur betroffenen Anlage entsenden zu können. Die Schilder müssen mindestens eine Höhe in Größe „A3“ haben und witterungsbeständig ausgeführt werden. Die Windenergieanlage ist außen am Turmfuß, rechts oder links neben der Tür in einer Höhe von 1,5 m bis 2,5 m über dem Boden, innerhalb der Anlage im Turmfuß, auf den einzelnen Ebenen sowie in der Gondel zu kennzeichnen.

Zur eindeutigen Identifikation (Objektnummer) ist das System der Rettungspunkte/Objektnummern der Feuer- und Rettungsleitstelle des Kreises Paderborn zu verwenden. Die Grundfarben des Schildes sind rot-weiß. Das System besteht aus der Buchstabenkombination „PB“ gefolgt von einem Unterstrich und einer

Zahlenkombination z.B. „PB_XXXX“. Weiterhin müssen die Angaben „Im Notfall bitte angeben: *Rettungspunkt*“, „Notruf 112“ sowie „Sie befinden sich in *Ort-Ortsteil*“ enthalten sein.

Im Einsatzleitreechner der Leitstelle werden zu dieser Objektnummer die Objektlage (Koordinaten) sowie weitere wichtige Daten hinterlegt. Einzelheiten wie z.B. Vergabe der Objekt-Nr. und Muster des Schildes sind mit der Brandschutzdienststelle (E-Mail: ReilingR@Kreis-Paderborn.de; Tel: 02955-7676-115) in Verbindung mit den Feuerwehrplänen abzustimmen. (H)

Es wird empfohlen,

- im Maschinenhaus einen weiteren frostsicheren Schaumlöcher (alternativ einen CO₂-Feuerlöscher),
- im Turmfuß einen weiteren CO₂-Feuerlöscher im Bereich der Zugangstür und
- für den Brand brennbarer Flüssigkeiten im Zugangsbereich einen frostsicheren Schaumlöcher mit je mindestens 6 Löschmitteleinheiten vorzuhalten. (H)

Die Windenergieanlage ist zu jeder Zeit so zu betreiben, dass eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eiswurf ausgeschlossen ist. (H)

Es wird darauf hingewiesen, dass die standortspezifische Risikoanalyse zur Bewertung der Gefährdung durch Eisabwurf/Eisabfall nur unter den der Berechnung zugrunde liegenden Randbedingungen Gültigkeit besitzt. Jede Änderung oder Abweichung der im Gutachten berechneten Randbedingungen von den realen Gegebenheiten kann eine gutachtliche Neubewertung des Gefährdungspotentials erfordern, sofern per gutachtlicher Stellungnahme nicht bestätigt werden kann, dass die betroffenen Änderungen/Abweichungen keine Auswirkungen auf die Gültigkeit des vorliegenden Gutachtens haben.

Wird eine Neuberechnung des Gutachtens erforderlich, führt dies zu einer Antragspflicht nach § 15 bzw. § 16 BImSchG unter Vorlage einer aktuellen standortspezifischen Risikoanalyse. (H)

Der Baubeginn der Windenergieanlage ist dem Amt für Bauen und Wohnen des Kreises Paderborn schriftlich anzuzeigen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW 2018). (H)

Die abschließende Fertigstellung der Windenergieanlage ist dem Kreis Paderborn mindestens 1 Woche vorher schriftlich anzuzeigen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW 2018). (H)

a) Die Inbetriebnahme des Servicelifts darf nur nach mängelfreier Abnahme durch einen Sachverständigen (z.B. TÜV) erfolgen. Der Betrieb ohne mängelfreie Abnahme ist nur zulässig, wenn seitens des Sachverständigen der bedenkenlose Betrieb bestätigt wurde. Ein nicht mängelfreier Servicelift ist entsprechend eindeutig zu kennzeichnen, dass dieser nicht benutzt werden darf. (A)

Diese Auflage betrifft nur Windenergieanlagen, die mit einem entsprechenden Servicelift/Aufzugssystem ausgestattet sind. (H)

Die Bauzustandsbesichtigung der abschließenden Fertigstellung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben. Der Betreiber hat im Rahmen der Inbetriebnahmeanzeige einen zeitnahen Termin zur Bauzustandsbesichtigung mit der Bauaufsichtsbehörde abzustimmen. (H)

Bauliche Maßnahmen, die von den eigenständig vorliegenden Antragsunterlagen abweichen, sind nicht Bestandteil der Genehmigung und bedürfen im Regelfall der baurechtlichen Nachtragsgenehmigung gem BImSchG oder BauO NRW vor Umsetzung. (H)

Baugrundstücke der beantragten WEA sind sämtliche vom Rotor (Rotorradius) überstrichenen Flurstücke. (H)

VIII. ANLAGEN

1. Auflistung der Antragsunterlagen

Die nachfolgend aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden und nachfolgend aufgelisteten Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die in Abschnitt I – Tenor – aufgeführten Bestimmungen zum Inhalt und Umfang der Genehmigung oder durch die in Abschnitt III. dieses Genehmigungsbescheides festgesetzten Nebenbestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben wird. Die Antragsunterlagen sind insgesamt mit dem Genehmigungsbescheid in der Nähe der Betriebsstätte zur Einsichtnahme durch Bedienstete der Aufsichtsbehörde aufzubewahren.

Kapitel-Nr.	Inhaltsverzeichnis
1	Antrag gem. § 4 BImSchG
2	Kartenmaterial
3	Anlagenbeschreibung
4	Bauvorlagen
5	Angaben zu Emissionen
6	Arbeitsschutz
7	Maßnahmen bei Betriebseinstellung
8	Angaben zu Abfällen
9	Wasserwirtschaft
10	Umwelt-, Landschafts- und Artenschutz
11	Sonstiges

Gutachten: Landschaftspflegerischer Begleitplan i.d.F. vom 12.01.2024,
UVP-Bericht i.d.F. vom 12.01.2024,
beides erstellt von Kortemeier und Brockmann Landschaftsarchitekten
Schallimmissionsprognose vom 28.02.2023, I17 Wind GmbH & Co KG, Bericht Nr. I17-SCH-2023-008 Rev.1
Schattenwurfanalyse vom 16.01.2023, I17 Wind GmbH & Co KG, Bericht Nr. I17-SCHATTEN-2023-07
Turbulenzgutachten vom 16.01.2023, I17 Wind GmbH & Co KG, Bericht Nr. I17-SE 2023-026

2. Verzeichnis der Rechtsquellen

4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)

ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB)
BauGB-AG NRW	Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen (BauGB-AG NRW)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
DSchG NRW	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
LKrWG NRW	Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeskreislaufwirtschaftsgesetz - LKrWG)
LNatSchG NRW	Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz (LuftVG)

LWG NRW	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
UVPG NRW	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetz - UVPG NRW)
UWSchadAnzVO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - UWSchadAnzVO)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
ZustVU NRW	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU NRW)